Geschäftsordnung

für

die Versammlungen der livländischen Ritter- und Landschaft

auf Grundlage des Art. 32 Pct. 10 des zweiten Theiles des Provinzialrechts der Ostseegouvernements

im Auftrage des Landtages

festgestellt

von der Plenar-Versammlung des Adels-Convents

am 15. December 1872.

5A
G 135
Acc. 38,958.
BIBLIOTH: ACADEM: DORPAT:

RIGA.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

1873.

Inhalts-Verzeichniss.

A. Von dem Landtage.

1. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

Von den ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen Art. 1. Von der für die Einberufung der Landtage zu beobachtenden Zeit Art. 2 u. 3. Von der Befugniss zur Einberufung des Landtages Art. 4—6. Von dem Verfahren bei der Einberufung des Landtages Art. 7—10. Von dem Orte der Zusammenkunft des Landtages Art. 11.

2. Von der Zusammensetzung des Landtages so wie von den Folgen des Nichterscheinens und -ausharrens auf demselben für die Landtagsglieder

Von den Landtags-Verpflichteten Art. 12. Von der Ertheilung von Landtags-Vollmachten Art. 13. Von den Landtags-Berechtigten Art. 14 u. 15. Von dem Besuche der Landtage durch Unberechtigte. Der Gouvernements-Procoureur Art. 16. Von der Meldung der Landtags-Glieder zur Anfertigung des Verzeichnisses derselben Art. 17. Von den gültigen Ursachen des Nichterscheinens auf dem Landtage Art. 18. Von der Verpflichtung zum Ausharren in den Landtags-Sitzungen Art. 19. Von dem Verluste des Stimmrechtes der Abwesenden Art. 20.

3. Von den Gegenständen der Landtags-Verhandlungen.

Von den Gegenständen der Landtags-Verhandlungen Art. 21 u. 22. Von den von der Landtags-Verhandlung ausgeschlossenen Gegenständen Art. 23. Von dem für jeden einzelnen Landtag anzufertigenden und zu vertheilenden Verzeichnisse der Verhandlungs-Gegenstände so wie von dem Druck und der Vertheilung einzelner Vorlagen Art. 24.

4. Von den vorbereiteten Massregeln zur Bestimmung und Begutachtung der Gegenstände der Landtags-Verhandlungen.

Von der Einberufung des deliberirenden Adels-Convents und von der Zusammensetzung desselben Art. 25. Von der Einberufung und von der Thätigkeit der Ritterschafts-Cassa-

Revidenten Art. 26. Von dem Termine für die Einreichung von Anträgen und Gesuchen aus den Kreisen Art. 27. Von den verschiedenen Arten der Berathung des deliberirenden Adels-Convents so wie von dem Vorsitze in der Plenar-Versammlung und in den einzelnen Kammern desselben Art. 28. Von der Competenz und dem Verfahren der Plenar-Versammlung des deliberirenden Adels-Convents Art. 29. Von der Competenz und dem Verfahren der beiden Kammern des deliberirenden Adels-Convents so wie von dem Sentiment und Consilium Art. 30, 31 u. 32. Von den ritterschaftlichen Ausschüssen Art. 33.

5. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtages.

Von den bei der Eröffnung des Landtages zu beobachtenden Gebräuchen Art. 34—37. Von der Prüfung des Verzeichnisses der Landtags-Glieder so wie der Landtags-Vollmachten Art. 38. Von der Dauer des Landtages und dem Verbote der landgerichtlichen Juridiken während desselben Art. 39.

6. Von der bei der Berathung der Landtags-Vorlagen zu beobachtenden Ordnung.

Von dem Präsidium der Landtags-Versammlung Art. 40 u. 41. Von der Eröffnung jeder einzelnen Landtags-Sitzung Art. 42. Von der bei der Berathung der Verhandlungs-Gegenstände zu beobachtenden Reihenfolge so wie von der Tagesordnung Art. 43—45. Von der bei der Berathung eines jeden einzelnen Gegenstandes zu beobachtenden Ordnung Art. 46 u. 47. In wie weit Landtags-Verhandlungen an die Oeffentlichkeit gebracht werden dürfen Art. 48. Von den Strafen für die Uebertretung der bei den Berathungen des Landtages zu beobachtenden Ordnung Art. 49—52. Von der Entfernung unbefugter Weise anwesender Personen aus der Landtags-Versammlung Art. 53.

7. Von der Beschlussfassung in der Landtags-Versammlung.

Von dem Uebergange von der Berathung zur Beschlussfassung Art. 54. Von der Stimmberechtigung der Landtags-Glieder Art. 55—58. Von dem Rechte der Landtags-Glieder, ihre Stimme in Abwesenheit unter gewissen Umständen schriftlich abzugeben Art. 59. Von der zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlichen Anzahl der Abstimmenden Art. 60. Von den verschiedenen Arten der Beschlussfassung Art. 61. Von der Ermittelung der Majorität durch gewöhnliche Abstimmung Art. 62. Von der Ermittelung der Majorität durch das Ballotement Art. 63—70. Von der bei der Entscheidung durch das Ballotement in der Regel erforderlichen einfachen Majorität der Stimmen so wie von der Entscheidung bei eingetretener Gleichheit der Stimmen Art. 71. Von den ausnahmsweisen Stimmverhältnissen für die Aufnahme in die livländische Adels-Matrikel, die Ausschliessung aus derselben und für die Wiederwahl des Landmarschalls Art. 72. Von der Führung des Landtags-Recesses Art. 73—75. Von der Rechtskraft der in dem Landtags-Recesse verschriebenen Beschlüsse Art. 76—79.

8. Von den in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen.

Von den verschiedenen Versammlungen, in welchen die Landtags-Wahlen vollzogen werden Art. 80. Von der Aufzählung der in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 81. Von der Stimmberechtigung der Landtags-Glieder bei den Wahlen in der vollen Landtags-Versammlung Art. 82. Von der Annahme der in der vollen Landtags-Ver-

sammlung getroffenen Wahlen seitens der Gewählten Art. 83. Von den in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen im Allgemeinen Art. 84. Von den bei der inneren Verwaltung der Ritterschaft in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen Art. 85—97. Von den bei der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen so wie mittlerer und höherer Lehranstalten in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen Art. 98—101. Von den bei der Justizpflege in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen Art. 102 u. 103. Von den in bäuerlichen Angelegenheiten in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen Art. 104 u. 105. Von der Reihenfolge der in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 106 u. 107. Von dem Verfahren bei den in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 108—119. Von dem Ausschlag der Wahlen bei eingetretener Gleichheit der Stimmen Art. 120.

9. Von den Kreistagen und den Wahlen in den Kreistags-Versammlungen.

Von den Gegenständen der Kreistags-Verhandlungen Art. 121. Von den in den vollen Kreistags-Versammlungen und den in den Versammlungen der einzelnen Ordnungsgerichts-Bezirke zu verhandelnden Gegenständen Art. 122. Von der bei der Berathung und Beschlussfassung auf den Kreistagen zu beobachtenden Ordnung so wie von dem Präsidium Art. 123—126. Von der Aufzählung der in den vollen Kreistags-Versammlungen zu vollziehenden Wahlen. Art. 127. Von der Aufzählung der in den Versammlungen der einzelnen Ordnungsgerichts-Bezirke zu vollziehenden Wahlen Art. 128. Von den bei der inneren Verwaltung der Ritterschaft auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 129—131. Von den bei der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen- und Landschulen auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 132 u. 133. Von den bei der Justizpflege auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 134 u. 135. Von den zur allgemeinen Polizei-Verwaltung auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 136 u. 137. Von den in bäuerlichen Angelegenheiten auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 138. Von der Wählbarkeit zum Vorsitzenden des Werroschen Quartier-Comité Art. 139. Von der Stimmberechtigung bei den Wahlen auf den Kreistagen Art. 140. Von der Annahme der Wahl seitens der auf den Kreistagen Gewählten Art. 141. Von dem Verfahren bei den Kreistags-Wahlen Art. 142—144. Von der Entscheidung der Kreis-Wahlen bei eintretender Gleichheit der Stimmen Art. 145. Von den Kreistags-Protocollen Art. 146.

10. Von der Ausführung der Landtags-Beschlüsse so wie von der Bestätigung der auf dem Landtage sowohl in der vollen Versammlung desselben als auch in den Kreistags-Versammlungen vollzogenen Wahlen.

Von der Bestätigung der Landtags- und Kreistags-Beschlüsse Art. 147 u. 148. Von der Vorstellung und Bestätigung im Landraths- und Landmarschalls-Amte Art. 149—152. Von der Mittheilung der Wahlen zur Besetzung der übrigen Aemter in Sachen der inneren Verwaltung der Ritterschaft an den General-Gouverneur Art. 153. Hinweis wegen der Bestätigung der Wahlen zu anderen Aemtern Art. 154. Von dem Druck der Landtags-Schlüsse und der Vertheilung derselben unter die Landtags-Glieder Art. 155.

11. Von der Schliessung des Landtages.

Von den bei der Schliessung des Landtages und dem Amts-Antritte des neuen Landmarschalls zu beobachtenden Gebräuchen Art. 156—161.

B. Von dem Adels-Convent.

1. Von den verschiedenen Gattungen des Adels-Convents und von ihrer Zusammen-Berufung.

Von den verschiedenen Gattungen des Adels-Convents Art. 162. Von der Einberufung des ordentlichen Adels-Convents Art. 163. Von der Einberufung des ausserordentlichen Adels-Convents Art. 164. Von der vorschriftmässigen Anzeige der Einberufung des Adels-Convents Art. 165.

2. Von der Zusammensetzung des Adels-Convents.

Von der Aufzählung der Mitglieder des Adels-Convents Art. 166. Von der Pön für das Nichterscheinen auf dem Adels-Convent Art. 167. Von der Entschädigung der Glieder des Adels-Convents für ihre amtlichen Reisen Art. 168.

3. Von den Gegenständen der Verhandlungen des Adels-Convents.

Von der Aufzählung der Gegenstände der Verhandlungen des Adels-Convents Art. 169. Von der Aufzählung der aus den Verhandlungen des Adels-Convents ausgeschlossenen Gegenstände und von den Folgen der widergesetzlichen Verhandlung derselben vor dem Adels-Convent Art. 170 u. 171. Von der Befugniss des Adels-Convents, über Landes-Mittel zu verfügen Art. 172. Von der Berichterstattung an den Adels-Convent in Cassa- und anderen Angelegenheiten Art. 173.

4. Von der Eröffnung und der bei der Berathung der Vorlagen des Adels-Convents zu beobachtenden Ordnung.

Von der Eröffnung des Adels-Convents Art. 174. Von der formellen Prüfung der Convents-Vorlagen Art. 175. Von der gesonderten Begutachtung der Convents-Vorlagen in den beiden Kammern Art. 176. Von der Begutachtung der Convents-Vorlagen in der Kammer der Kreisdeputirten Art. 177 u. 178. Von der Begutachtung der Convents-Vorlagen in der Kammer der Landräthe Art. 179 u. 180.

5. Von der Beschlussfassung des Adels-Convents.

Von der Stimmberechtigung und der Beschlussfassung des Adels-Convents Art. 181. Von der zur Beschlussfähigkeit der Kreisdeputirten-Versammlung erforderlichen Anzahl von Kreisdeputirten und von der gesetzlichen Ergänzung derselben Art. 182—184. Von der Entscheidung bei eintretender Gleichheit der Stimmen Art. 185. Von dem Convents-Recess Art. 186—188. Von der Verantwortlichkeit der Glieder des Adels-Convents gegenüber dem Landtage Art. 189. Von der genauen Einhaltung des in der Geschäfts-Ordnung für die Verhandlungen des Adels-Convents vorgeschriebenen Verfahrens, von der Strafe für Abweichungen von

demselben und von der Einziehung schriftlicher Meinungen von den Gliedern des Adels-Convents Art. 190—191. Von der Ausführung und Bestätigung der Beschlüsse des Adels-Convents Art. 192.

6. Von der Plenar-Versammlung des Adels-Convents insofern dieselbe eine beschliessende Versammlung ist.

Von den von der Plenar-Versammlung des Adel-Convents zu erledigenden Gegenständen Art. 193. Von dem Präsidium der Plenar-Versammlung des Adels-Convents und dem bei den Berathungen dieser Versammlung zu beobachtenden Verfahren Art. 194 u. 195. Von der Stimmberechtigung der einzelnen Glieder der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 196. Von der Beschlussfassung der Plenar-Versammlung des Adels-Convents und von der Gültigkeit der Beschlüsse derselben Art. 197 u. 198.

7. Von der Wiederbesetzung zwischen zwei Landtagen erledigter ritterschaftlicher Wahlämter.

Von den Zwischenwahlen im Allgemeinen so wie von der Berechnung der gesetzmässigen Dauer derselben Art. 199. Von der Wahl des stellvertretenden Landmarschalls Art. 200. Von den Zwischenwahlen bei der Wiederbesetzung der erledigten Kreisämter Art. 201—203.

Von der Schliessung des Adels-Convents.

Von dem Verfahren bei der Schliessung des Adels-Convents Art. 204 u. 205.

C. Von den Kreis-Versammlungen.

Von dem bei der Einberufung der Kreis-Versammlungen zu beobachtenden Verfahren Art. 206—208. Von der Zusammensetzung der Kreis-Versammlungen Art. 209. Von den Verhandlungs-Gegenständen der Kreis-Versammlungen und dem Präsidium derselben Art. 210. Von der Ausschliessung der Wahlen aus den Verhandlungs-Gegenständen der Kreis-Versammlungen Art. 211. Von der Beschlussfassung auf den Kreis-Versammlungen und dem Protocoll Art. 212. Von der Bestätigung der Beschlüsse der Kreis-Versammlungen Art. 213.

A. Von dem Landtage.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

1. Die Landtage sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Von den ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 1. Prov.-R. Thl. II Art. 51.

2. Die ordentlichen Landtage versammeln sich alle drei Jahre zu einer bestimmten Zeit und zwar ebenso wie die ausserordentlichen wo möglich im Winter. Von der für die Einberufung der Landtage zu beobachtenden Zeit.

L.-R. v. J. 1833 p. 96. L.-R. v. J. 1839 p. 68. Prov.-R. Thl. II Art. 52. L.-R. v. J. 1860 p. 115.

3. Die Zeit der Ausschreibung der ausserordentlichen Landtage richtet sich nach der grösseren oder geringeren Nothwendigkeit derselben. Während der Juridiken des Hofgerichts dürfen sie nur in dringenden Fällen abgehalten werden. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 3 und 5. Prov.-R. Thl. II Art. 53.

4. Die Erledigung der Frage, ob die Zusammenberufung eines ausserordentlichen Landtages nöthig sei, hängt von dem Ermessen des Generalgouverneur und des Adels-Convents ab. Von der Befugniss zur Einberufung des Landtages.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 3. Prov.-R. Thl. II Art. 54.

5. Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Landtage können nicht anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung des Generalgouverneur. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 4. Prov.-R. Thl. II Art. 55.

6. Den Monat, in welchem die Eröffnung des Landtages stattfinden soll, bestimmt die Plenar-Versammlung des Adels-Convents, während der Tag der Eröffnung von dem residirenden Landrath im Verein mit dem Landmarschall angesetzt wird. Fortsetzung.

L.-R. v. J. 1860 p. 115.

Von dem Verfahren bei der Einberufung des Landtages.

7. Der residirende Landrath stellt dem Generalgouverneur in betreff der Ausschreibung des Landtages ein Memoir vor, worin die Hauptgründe der Zusammenberufung des Landtages und des zur Eröffnung desselben anzuberaumenden Termins anzuzeigen sind.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 4 u. 5 Prov.-R. Thl. II Art. 56.

Fortsetzung.

8. Erfolgt hierauf die Zustimmung des Generalgouverneur, so werden die Landtagsglieder durch Gouvernements-Verwaltungs-Patente, welche acht Wochen vor dem anberaumten Versammlungs-Termine an sämmtliche Kirchspiele zu erlassen sind, einberufen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 6. Prov.-R. Thl. II Art. 57.

Fortsetzung.

9. Durch die zum Behufe der Versammlung zum Landtage erlassenen Patente der Gouvernements-Verwaltung werden die Landtagsglieder zugleich aufgefordert, drei Wochen vor der Eröffnung des Landtages beim Landrathscollegium entweder unmittelbar oder durch den Oberkirchenvorsteher in Bezug auf die Bedürfnisse und Interessen des Landes mit Vorstellungen einzukommen. Diese Patente werden, mit Beobachtung der für die Publicationen im allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung, in den Kirchspielen von Hof zu Hof gesandt und, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Ortsprediger zugestellt; von ihm aber an die Ritterschafts-Kanzelei zurückgeschickt. (Siehe Art. 13 in Bezug auf die Publication der Bestimmungen über die Landtags-Vollmachten).

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 6 u 7. Prov.-R. Thl. II Art. 58.

Fortsetzung.

10. Erachtet es der Generalgouverneur auf höheren Befehl für nothwendig, irgend einen Gegenstand der Ritter- und Landschaft zur Prüfung zu übertragen, so benachrichtigt er den residirenden Landrath mündlich oder schriftlich hiervon. Der residirende Landrath versammelt hierauf unverzüglich den Adels-Convent; dieser aber erwägt, ob nicht — auch ohne die Ritter- und Landschaft zu einem ausserordentlichen Landtage zu versammeln, — dem Verlangen des Generalgouverneur genügt werden könne und macht sodann demselben die nothwendige Vorstellung hierüber.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 4. Prov.-R. Thl. II Art. 59.

Von dem Orte der Zusammenkunft des Landtages.

11. Die livländische Ritter- und Landschaft versammelt sich zum Landtage in der Regel in der Stadt Riga; sie kann sich aber,

wenn es die Umstände erheischen, mit Genehmigung oder auf Verfügung des Generalgouverneur auch an einem anderen Orte versammeln.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 1. Prov.-R. Thl. II Art. 60.

II. Von der Zusammensetzung des Landtages sowie von den Folgen des Nichterscheinens und -ausharrens auf demselben für die Landtagsglieder.

Von den Landtags-Verpflichteten.

12. Auf dem Landtage müssen alle zur örtlichen Matrikel gehörenden livländischen Edelleute erscheinen, die nicht unter Vormundschaft oder Curatel stehen, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, das sechszigste aber noch nicht erreicht haben und in Livland mit Rittergütern ansässig sind, die durch Erbschaft oder durch Kauf oder durch Pfand- oder Arrende-Contracte in ihren Besitz gekommen sind; ebenso diejenigen, welche auf Grundlage von Vollmachten ein Stimmrecht auf dem Landtage ausüben.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 10. Prov.-R. Thl. II Art. 61. L. S. v. J. 1850 ad Antrag 7. L. S. v. März 1865 ad Antrag 14.

Anmerkung: Zum Nachweis einer Arrende und der damit zusammenhängenden Landtags-Verpflichtung resp. Stimmberechtigung bedarf es keiner Vorweisung eines Arrende-Contracts, sondern genügt hierzu die einfache Aussage der beiden Betheiligten oder, in Abwesenheit des Arrendegebers, die eines Zeugen.

L.-R. v. J. 1854 p. 93.

Von der Ertheilung von Landtags-Vollmachten.

13. Das Recht Vollmachten zu ertheilen, geht denjenigen, welche ihr Nichterscheinen auf dem Landtage rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Landtages in legaler Weise entschuldigt haben, niemals verloren. Diejenigen, welche der Landtags-Versammlung als Stimmberechtigte beigewohnt haben, dieselbe verlassen und einen Bevollmächtigten zurücklassen wollen, haben nicht nur um Entlassung zu bitten und dieselbe beim Landtage zu erwirken, sondern gleichzeitig auch den Stellvertreter namhaft zu machen, vorbehältlich der dem Landmarschall zustehenden Prüfung der Vollmacht. Die obigen Bestimmungen sind vor der Eröffnung eines jeden Landtages

den Betheiligten durch eine angemessene Publication in Erinnerung zu bringen.

L. S. v. J. 1850 ad Antrag 21. L.-R. v. März 1865 p. 37 u. 38. L. S. v. März 1865 ad Antrag 14.

Anmerkung: Die Vollmachten werden auf gewöhnlichem Papier ausgestellt.

L.-R. v. 1850 p. 28.

Von den Landtags-Berechtigten.

14. Die Rigasche Stadtgemeinde ist berechtigt, zwei Rathsglieder als Deputirte zum livländischen Landtage abzuordnen. (Siehe Art. 55 Pct. 5.)

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 18. Prov.-R. Thl. II Art. 62.

Fortsetzung.

15. Auf dem Landtage können, falls sie es wünschen, erscheinen: 1) Edelleute, die zur örtlichen Matrikel gehören und über 60 Jahre alt sind, 2) örtlich immatrikulirte Edelleute, die das zur Volljährigkeit erforderliche Alter von 21 Jahren erreicht haben, wenn sie auch in Livland weder ererbte noch erkaufte Güter, noch Pfandgüter oder Arrenden besitzen, 3) Edelleute und Bürgerliche, welche in Livland Landgüter oder Arrenden besitzen ohne in die örtliche Matrikel aufgenommen zu sein, (S. Art 55 Pct. 4.) 4) Personen, welche nicht zu den Edelleuten oder Bürgerlichen gehören, aber in Livland Rittergüter als Eigenthümer besitzen. 5) Delegirte derjenigen Städte Livlands, mit Ausnahme der Stadt Riga (S. Art. 14), welche Rittergüter besitzen, die zur Ritter- und Landes-Casse beisteuern.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 18 u. 44. Prov.-R. Thl. II Art. 63. Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26 April 1871 Nr. 25. L.-R. v. J. 1872 I Delib. 6.

Von dem Besuche der Landtage durch Unberechtigte.

16. Ausser den in den vorhergehenden Artikeln 12, 13, 14 und 15 erwähnten Personen wird es niemand ohne die besondere Erlaubniss des Landmarschalls gestattet, dem Landtage beizuwohnen. Auch der Gouvernementsprocureur ist nicht berechtigt, auf irgend einer ritterschaftlichen Versammlung zu erscheinen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 81. Prov.-R. Thl. II Art. 64 u. 49.

Von der Meldung der Landtags-Glieder zur Anfertigung des Verzeichnisses derselben.

17. Alle diejenigen, welche verpflichtet sind, auf dem Landtage zu erscheinen, oder die bloss wünschen, demselben beizuwohnen, müssen sich vor der Eröffnung desselben bei dem Landmarschall melden und sich in der Ritterschafts-Kanzelei einschreiben lassen.

Livl. Land.-O. v. J. 1827 § 11. Prov.-R. Thl. II Art. 65. L. S. v. März 1865 ad Antrag 14.

18. Für gültige Ursachen des Nichterscheinens auf dem Landtage werden erachtet: Krankheit, Abwesenheit aus dem Gouvernement, die Verpflichtung zur Abwartung gerichtlicher Termine in Fällen, die keinen Aufschub leiden, Erbschaften und andere rechtmässige Hindernisse. (Vergleiche die Gesetze über den bürgerlichen Process). Von den gültigen Ursachen des Nichterscheinens auf dem Landtage.

Anmerkung: Zur Vergewisserung des Vorhandenseins dieser Abhaltungen bedarf es keiner Bescheinigung dritter Personen, sondern genügen hierzu die Versicherungen der sich Entschuldigenden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 11. Prov.-R. Thl. II Art. 67.

19. Wer sich auf dem Landtage einfindet, muss während der Dauer desselben täglich zur bestimmten Stunde in der Versammlung erscheinen und bis zur Beendigung der Sitzungen darin verbleiben. Von der Verpflichtung zum Ausharren in den Landtags-Sitzungen.

Livl. Landt. O. v. J. 1827 § 12. Prov.-R. Thl. II Art. 68.

20. Entfernt sich jemand während der Sitzung, so verliert er (mit Ausnahme des im Art. 59 angeführten Falles) seine Stimme während seiner Abwesenheit und ist weder berechtigt, den in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüssen zu widersprechen, noch kann er verlangen, dass die Gegenstände, über welche bereits eine Verhandlung stattgefunden hat, abermals zur Berathung kommen. Von dem Verlust des Stimmrechts der Abwesenden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 12 u. 15. Prov.-R. Thl. II Art. 69.

III. Von den Gegenständen der Landtags-Verhandlungen.

21. Alles was sich auf die Rechte, Einrichtungen und Interessen der Ritterschaft oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht, kann Gegenstand der Landtags-Verhandlungen sein. Von den Gegenständen der Landtags-Verhandlungen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 2. Prov.-R. Thl. II Art. 83.

22. Insbesondere sind Gegenstände der Landtags-Verhandlungen: 1) die Propositionen der Gouvernements- und höheren Obrigkeiten in allgemeinen Landes-Angelegenheiten; 2) die Petitionen und Anträge, welche das ganze Land oder die ganze Ritterschaft betreffen, insbesondere die Vorstellungen wegen Verbesserungen im Kirchen- und Land-Schulwesen; 3) die Berichte über die Ausführung und die Folgen der Beschlüsse der letzten Landtage, Fortsetzung.

so wie die Berichte und Rechenschafts-Ablegungen über die von der Ritterschaft verwalteten öffentlichen Institute und Anstalten; 4) die Gesuche um Aufnahme in die örtliche Adels-Matrikel; 5) die Geldbewilligungen und andere gemeinschaftliche Leistungen; 6) Privatgesuche, die an den Landtag gerichtet sind; 7) die Besetzung der von der Ritterschaft abhängigen erledigten Aemter; 8) die Revision der von einem Landtage bis zum anderen geführten Rechnungen über die Landes- und Ritter-Casse.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 8, 31, 52 u. 56. Prov.-R. Thl. II Art. 84.

Von den von der Landtags-Verhandlung ausgeschlossen. Gegenständen.

23. Gegenstände der Landtags-Verhandlungen können nicht sein: 1) Justiz-Sachen; 2) Beiträge nach Haken, die sich nicht auf allgemeine Angelegenheiten und Zwecke beziehen; 3) Vorschläge, welche die Verletzung der Rechte irgend einer Privatperson zum Besten der Ritterschaft zum Gegenstande haben.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 15 u. 44. Prov.-R. Thl. II Art. 85.

Von dem für jeden einzelnen Landtag anzufertigenden und zu vertheilenden gedruckten Verzeichnisse der Verhandlungs-Gegenstände so wie von dem Drucke und der Vertheilung einzelner Landtags-Vorlagen.

24. Bei Gelegenheit der Einschreibung der Lantagsglieder in der Ritterschafts-Kanzelei werden denselben gedruckte Verzeichnisse sämmtlicher Verhandlungs-Gegenstände des Landtages und gleichzeitig diejenigen Berathungs-Vorlagen in gedruckten Exemplaren überreicht, welche sich durch ihre Bedeutung zum Drucke qualificiren und wenigsten drei Wochen vor der Eröffnung des deliberirenden Adels-Convents bei dem Landrathscollegium eingegangen sind. Bei dem Drucke der Landtags-Vorlagen sollen die Arbeiten der ritterschaftlichen Commissionen besonders berücksichtigt werden.

L.-R. v. J. 1860 p. 176. L. S. v. J. 1864 ad Antrag 21.

IV. Von den vorbereitenden Massregeln zur Bestimmung und Begutachtung der Gegenstände der Landtags-Verhandlungen.

Von der Einberufung des deliberirenden Adels-Convents und von der Zusammensetzung desselben

25. Zu der durch das Landrathscollegium und den Landmarschall, je nach der Anzahl und dem Umfange der eingegangenen Verhandlungs-Gegenstände, näher zu bestimmenden Zeit, und zwar gewöhnlich zwei Wochen vor dem zur Eröffnung eines jeden ordentlichen oder ausserordentlichen Landtages anberaumten Termine, versammelt sich ein besonderer, deliberirender Adels-Convent, bestehend aus den Landräthen, den Kreisdeputirten und den beiden

Cassadeputirten, um sich über die nöthigen Vorbereitungen zum Landtage zu berathen.

Livl. Land.-O. v. J. 1827 § 7. Prov.-R. Thl. II Art. 77.

Von der Einberufung und von der Thätigkeit der Ritterschafts-Cassa-Revidenten.

26. Ferner werden die Ritterschafts-Cassa-Revidenten 14 Tage vor jedem ordentlichen Landtage zur Revision der ritterschaftlichen Cassen-Verwaltung durch das livländische Landrathscollegium einberufen. Sie halten ihre Sitzungen unabhängig und getrennt von dem deliberirenden Adels-Convent und statten dem Landtage über das Resultat derselben einen besonderen Bericht ab.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 7 u. 53, ibid. Instr. f. d. rittersch. Beamten § 56. Prov.-R. Thl. II Art. 77.

Von dem Termine für die Einreichung v. Gesuchen und Anträgen aus den Kreisen.

27. Die Petitionen und Anträge sind drei Wochen vor der Eröffnung des Landtages aus den Kreisen einzuliefern. Gehen solche nach diesem Termine ein, so bleiben sie bis zum nächsten Landtage liegen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 34. Beschl. d. Pl.-Vers. d. Ad.-C. v. 15 Decbr. 1872 ad Delib. 43.

Von den verschiedenen Arten der Berathung des deliberirenden Adels-Convents so wie von dem Vorsitze in der Plenar-Versammlung und in den einzelnen Kammern desselben.

28. Der deliberirende Adels-Convent verhandelt entweder in Pleno unter dem Vorsitze des ältesten Landraths, oder in zwei, aus den Landräthen unter dem Vorsitze des ältesten Landraths und den Kreisdeputirten und Cassa-Deputirten unter dem Vorsitze des Landmarschalls bestehenden getrennten Kammern.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Von der Competenz und dem Verfahren d. Plenar-Versammlung des deliberirenden Adels-Convents.

29. Der Plenar-Versammlung des deliberirenden Adels-Convents steht die Entscheidung darüber zu, ob die eingegangenen Petitionen und Anträge sich zur Landtags-Verhandlung eignen. Findet die Versammlung, dass dieses nicht der Fall ist, so eröffnet der Landmarschall solches dem Antrag- resp. Bittsteller, welchem es jedoch unbenommen bleibt, darauf anzutragen, dass der Landtag hierüber entscheiden möge.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 34. Prov.-R. Thl. II Art. 80. L. S. v. März 1865 ad Antrag 14.

Anmerkung: In allen den Landtagen einzureichenden Schriften soll in keiner Weise Beziehung genommen werden dürfen auf Aeusserungen in Landtags-Verhandlungen, welche in dem bezüglichen Recesse nicht enthalten sind, sei es in der Motivirung, sei es in den Anträgen selbst oder durch blosse Beziehung auf ausgesprochene Ansichten.

Land.-R. v. J. 1851 p. 83.

Von der Competenz und dem Verfahren der beiden Kammern des deliberirenden Adels-Convents so wie von dem Sentiment und Consilium.

30. Nachdem das Verzeichniss der Verhandlungs-Gegenstände des Landtages durch die Plenar-Versammlung des deliberirenden Adels-Convents festgestellt worden ist, werden die einzelnen Vorlagen von den Kreisdeputirten und Cassadeputirten mit einem Gutachten in der Form des dem Landtage vorzuschlagenden Beschlusses versehen. Dieses Gutachten (Sentiment) wird von dem Ritterschafts-Notair im Auftrage des der Kreisdeputirten-Kammer präsidirenden Landmarschalls redigirt. Nachdem die Vorlagen mit einem Sentiment versehen worden sind, unterliegen dieselben einer zweiten Berathung in der Kammer der Landräthe, welche entweder der dem Landtage durch die Kreis- und Cassadeputirten vorgeschlagenen Beschlussfassung beistimmen (adstipuliren) oder einen andern Beschluss vorschlagen. Der von den Landräthen dem Landtage vorgeschlagene Beschluss (Consilium) wird von dem Ritterschafts-Secretair im Auftrage des der Landraths-Kammer präsidirenden ältesten Landraths redigirt.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 7. Prov.-R. Thl. II Art. 81 u. 93

Fortsetzung.

31. Die Kreisdeputirten und Cassadeputirten machen sich mit dem Consilium der Landräthe bekannt und haben das Recht — in Berücksichtigung desselben — ein neues Sentiment abzugeben, welches aber wiederum zur Kenntniss der Landräthe gebracht und gleichfalls mit einem Consilium versehen werden muss.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 7 und 38. L. S. v. Februar 1842 ad Antrag VII. Prov.-R. Thl. II Art. 81 u. 93.

Fortsetzung.

32. Jedem Landrathe, Kreisdeputirten und Cassadeputirten ist es erlaubt, seine Meinung, wenn sie von der der Majorität abweicht, zu Protocoll zu geben und selbige dem Landtage zur Prüfung vorzulegen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 38. Prov.-R. Thl. II Art. 94.

Von den ritterschaftlichen Ausschüssen.

33. Von dem Augenblicke der Eröffnung des Landtages an geht die Befugniss der Plenar-Versammlung des deliberirenden Adels-Convents, neue Vorlagen entgegenzunehmen, an die Landtags-Versammlung über. Im Uebrigen fahren die beiden Kammern des Adels-Convents und zwar nicht mehr als deliberirender Adels-Convent, sondern unter dem veränderten Namen ritterschaftlicher Ausschüsse auch nach der Eröffnung des Landtages fort, sämmt-

liche Landtags-Vorlagen in der in den Artikeln 30—32 bezeichneten Weise zu begutachten.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 35. Prov.-R. Thl. II Art. 91.

V. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtages.

Von den bei der Eröffnung des Landtages zu beobachtenden Gebräuchen.

34. Am Tage vor der Eröffnung des Landtages begeben sich zwei von den Landräthen mit dem Landmarschalle zum Generalgouverneur, um ihn zu benachrichtigen, dass die Ritter- und Landschaft sich versammelt habe, und ihm den nächsten Tag nach gehaltenem Gottesdienste durch eine besondere Deputation über die Eröffnung des Landtages Bericht erstatten werde. Die hierbei übliche Anrede hält derjenige von den abgeordneten Landräthen, welcher dem Dienste nach älter ist.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 17. Prov.-R. Thl. II Art. 72.

Fortsetzung.

35. Am Tage der Eröffnung des Landtages versammeln sich die Landräthe, der Landmarschall, die Kreisdeputirten und die Cassadeputirten im Locale des Landrathscollegiums; die übrigen Landtagsglieder aber in dem Rittersaale.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 18. Prov.-R. Thl. II Art. 73.

Fortsetzung.

36. Nachdem die Glieder des Adels-Convents sich unter dem Vortritte des Landmarschalls in den Rittersaal begeben haben, und der Landmarschall die Versammlung bewillkommnet hat, lässt er von dem Ritterschafts-Secretair die auf die Eröffnung des Landtages bezüglichen Bestimmungen der Langtags-Geschäfts-Ordnung verlesen und fordert hierauf die Versammlung auf, ihm in die St. Jacobs-Kirche zu folgen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 19. Prov.-R. Thl. II Art. 75. Ununterbrochene Gewohnheit.

Anmerkung: Den Zug in die Kirche führt der Landmarschall mit dem Stabe in der Hand; ihm folgen die Landräthe, dann die Kreisdeputirten, die Cassadeputirten, die Kanzelei und darauf die gesammte Ritter- und Landschaft.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 19. Beschl. d. Pl-Vers. d. Ad.-C. vom 15. Decbr. 1872, ad Delib. 43.

Fortsetzung.

37. Nach der Verrichtung des Gottesdienstes in der St. Jacobs-Kirche durch den livländischen General-Superintendenten kehrt die Versammlung in derselben Ordnung in den Rittersaal zurück und delegirt eine besondere, aus je einem der Eingesessenen der vier

Kreise Livlands unter dem Vortritte des Landmarschalls bestehende Deputation an den Generalgouverneur, um demselben die Eröffnung des Landtages anzuzeigen. Hierauf eröffnet der Landmarschall den Landtag durch eine feierliche Rede, bestimmt in Gemeinschaft mit den Landräthen für den folgenden Tag die Stunde der Zusammenkunft und entlässt alsdann die Versammlung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 20 u. 21. Prov.-R. Thl. II Art. 75.

Anmerkung 1. Die Landtags-Predigt wird aus der Ritter-Casse mit der Summe von 100 Rbl. S. M. honorirt.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Anmerkung 2. Wenn die Dienstjahre des Landmarschalls verflossen sind, ermahnt derselbe in seiner Eröffnungsrede die Versammlung, auf die Wahl seines Nachfolgers alle Aufmerksamkeit zu verwenden.

Livl. Land.-O. v. J. 1827 § 21.

Von der Prüfung des Verzeichnisses der Landtagsglieder sowie der Landtags-Vollmachten.

38. Am Tage nach der Eröffnung des Landtages versammeln sich die Landräthe und der Landmarschall, um die Liste der Personen zu ordnen, welche sich zum Landtage eingefunden haben und um die eingegangenen Vollmachten zu prüfen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 17. Prov.-R. Thl. II Art. 71.

Von der Dauer des Landtages und dem Verbote der Landgerichtlichen Juridiken während desselb.

39. In der Regel dauert der Landtag nicht länger als einen Monat; nichts desto weniger kann derselbe in Fällen von besonderer Wichtigkeit — dem Ermessen der Versammlung gemäss — mit Zustimmung des Generalgouverneur prorogirt werden. Während der ganzen Dauer desselben haben die Landgerichte keine ordentlichen Juridiken, auch werden ihnen ausserordentliche nur auf besondere Vorschrift der Oberbehörde gestattet. (Vergl. die Behörden-Verfassung der Ostseegouvernements Bd. II.)

Land.-R. v. Juni 1818 p. 36—37. Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 5 und 85. Prov.-R. Thl. II. Art 76.

VI. Von der bei der Berathung der Landtags-Vorlagen zu beobachtenden Ordnung.

Von dem Präsidium der Landtags-Versammlung und der Stellvertretung des Landmarschalls während des Landtages.

40. Bei den Landtags-Verhandlungen führt der auf dem letzten Landtage erwählte Landmarschall oder der gesetzmässige Stellvertreter desselben*) das Präsidium bis zum Schlusse des Landtages. Ist der Landmarschall oder der gesetzmässige Stellvertreter desselben in irgend welcher vorübergehender Veranlassung zeitweilig

verhindert, die Verhandlungen zu leiten, so übergiebt er das Präsidium dem ältesten Landrath. Dieses geschieht auch, wenn der Landmarschall genöthigt wird, sich an der Verhandlung irgend eines Berathungs-Gegenstandes persönlich zu betheiligen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 25. Prov.-R. Thl. II Art. 87.
Ununterbrochene Gewohnheit.

Anmerkung*): Ist der Landmarschall während des Landtages krank oder abwesend, so vertritt seine Stelle derjenige von den Landräthen, welcher früher Landmarschall war. Ist aber keiner von den gegenwärtigen Landräthen Landmarschall gewesen, so wird zur Verwaltung dieses Amtes für die Zeit des Landtages ein Landrath ernannt. (S. Art. 200.)

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 27. Prov.-R. Thl. II Art. 601.

Fortsetzung.

41. Der Landmarschall leitet die Versammlungen mit dem Stabe in der Hand und giebt durch Klopfen mit demselben das Zeichen zum Schweigen. Jedes Mitglied der Versammlung ist verpflichtet, die Vorträge am Stabe mit Aufmerksamkeit anzuhören, ohne sie zu unterbrechen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 49, 50 u. 80. Prov.-R. Thl. II Art. 90.

Von der Eröffnung jeder einzelnen Landtags-Sitzung.

42. Nachdem der Landmarschall beim Beginne einer jeden Sitzung die Versammlung begrüsst hat, welche sich ihrerseits zum Gegengruss von ihren Sitzen erhebt, eröffnet er die Verhandlungen — sobald mit Einschluss der Mitglieder des Adels-Convents nicht weniger als zweiunddreissig stimmberechtigte Personen gegenwärtig sind — mit der Verlesung und Regulirung des Recesses der vorhergegangenen Landtags-Sitzung. (Vergl. Art. 74.)

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 13 u. 50. Prov.-R. Thl. II Art. 89.

Von der bei der Verhandlung d. Berathungs-Gegenstände zu beobachtenden Reihenfolge so wie von der Tagesordnung.

43. Die Verhandlungen der ordentlichen Landtage beginnen nach der Wahl der Regulirungs-Commission für den stenographischen Recess mit der Wahl eines neuen Landmarschalls, wenn nicht der zeitherige auf die einhellige Aufforderung der ganzen Ritterschaft darin willigt, sein Amt für die nächsten drei Jahre beizubehalten.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 22. Prov.-R. Thl. II Art. 86.

Fortsetzung.

44. Nach der Wahl des neuen Landmarschalls legt der bisherige, welcher, — wie bereits im Artikel 40 hervorgehoben worden — während des ganzen Landtages seinem Amte vorzustehen fortfährt, durch den von dem Ritterschafts-Secretair abzu-

fassenden Landtagsbericht sowie durch den von dem Ritterschafts-Notair abzufassenden Postirungs-Bericht, Rechenschaft darüber ab, welche Beschlüsee des letzten Landtages zur Ausführung gekommen sind und bei welchen dieses nicht der Fall gewesen ist. Zugleich zeigt derselbe die Ursachen der Nichterfüllung dieser letzteren an. Die bezeichneten beiden Berichte enthalten ferner einen Abschnitt, durch welchen die Landtags-Versammlung von den in Landes-Angelegenheiten seit dem letzten Landtage vorgefallenen erwähnenswerthen Ereignissen in Kenntniss gesetzt wird.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 29. Prov.-R. Thl. II Art. 87.

Fortsetzung.

45. Hierauf kommen die übrigen, zur Berathung vorliegenden Angelegenheiten nach der Bestimmung des Landmarschalls und völlig unabhängig von der Reihenfolge, in welcher sie in dem gedruckten, unter den Landtagsgliedern vertheilten Verzeichnisse der Landtags-Vorlagen aufgeführt sind — zum Vortrage, indem dabei nach Möglichkeit die im Art. 22 vorgeschriebene Ordnung beboachtet wird. Der Landmarschall zeigt am Schlusse jeder Sitzung der Versammlung die Gegenstände an, welche am folgenden Tage zur Verhandlung kommen. Das Verzeichniss dieser Gegenstände, welches in mehreren Exemplaren an geeigneter Stelle im Rittersaale aufzuhängen ist, bildet die jedesmalige Tagesordnung. Auf die einmal festgestellte Tagesordnung darf an dem Tage der betreffenden Sitzung nur mit einstimmiger Einwilligung der Versammlung ein neuer Gegenstand gebracht werden; dagegen hat der Landmarschall das Recht, die Verhandlung von Gegenständen, welche sich bereits auf der Tagesordnung befinden, eingetretener Umstände wegen, auf eigene Anordnung zu vertagen.

L. S. v. J. 1835 ad Antrag 1 Pct. 2. Prov.-R. Thl. II Art 88.

Von der bei der Berathung eines jeden einzelnen Gegenstandes zu beobachtenden Ordnung.

46. Die Verhandlung eines jeden einzelnen Berathungs-Gegenstandes leitet der Landmarschall dadurch ein, dass er zuerst die auf die Vorlage bezüglichen Acten-Stücke nach eigener Auswahl und zum Schluss die betreffenden Gutachten der beiden Kammern verlesen lässt. Hierbei hat jedes Landtags-Mitglied das Recht, den Vortrag auf die Vorlage bezüglicher ergänzender Actenstücke zu verlangen.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Anmerkung: Die Begutachtung sämmtlicher Berathungs-Vorlagen des Landtages durch den deliberirenden Adels-Con-

vent, resp. die Ausschüsse ist nach Art. 91 des zweiten Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements obligatorisch und darf namentlich auch bei solchen Anträgen, welche gegen ritterschaftliche Beamte gerichtet sind, nicht ausser Acht gelassen werden.

L. S. v. J. 1857. Pag. 115 d. R.

Fortsetzung.

47. Es darf niemand in einer Sache das Wort ergreifen, ohne dazu die Erlaubniss des Landmarschalls eingeholt zu haben. Melden sich mehrere zu gleicher Zeit zum Wort, so bestimmt der Landmarschall die Reihenfolge der Sprecher. Auf dem livländischen Landtage wird von der Tribüne (am Stabe) nicht von den Sitzplätzen aus gesprochen; jedoch ist es dem Landmarschall überlassen, auch das Sprechen vom Platze ausnahmsweise zu gestatten.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 51. Ununterbrochene Gewohnheit. Beschl. d. Pl.-Vers. d. Ad.-C. v. 15. Decbr. 1872 ad Delib. 43.

In wie weit Landtags-Verhandlungen an die Oeffentlichkeit gebracht werden dürfen.

48. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Landtage dürfen von den Gliedern der Landtags-Versammlung nicht an die Oeffentlichkeit gebracht werden; jedoch ist der Ritterschafts-Secretair ermächtigt, sowohl Landtags- als Convents-Beschlüsse, eventuel begleitet von durchaus objectiven, resp. actenmässigen Erläuterungen unter dem Imprimatur des Landmarschalls in einem beliebigen Blatte der livländischen Presse zu veröffentlichen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 78. Prov.-R. Thl. II Art. 90. L. S. v. J. 1864 ad Antrag 7.

Von den Strafen für die Uebertretung der bei den Berathungen des Landtages zu beobachtenden Ordnung.

49. Dem Landmarschall steht das Recht zu, über Mitglieder des Landtages, welche die Ordnung in irgend welcher Weise verletzen, in nachstehender Gradation folgende Ordnungsstrafen zu verhängen: 1) das Aussprechen einer Bemerkung über eine von einem Redner gethane unparlamentarische Aeusserung; 2) den Ruf zur Ordnung; 3) das Entziehen des Worts.

Anmerkung: Das Entziehen des Worts für einen Tag während der Verhandlungen oder für die ganze Landtags-Session steht nur dem Plenum des Landtages zu.

Beschl. d. Pl.-Vers. d. Ad.-C. v. 15. Decbr. 1872 ad Delib. 43.

Fortsetzung.

50. Das besondere Vertrauen, welches die livländische Ritter- und Landschaft in ihre Beamten setzt und die Sicherheit aller öffentlichen Verhandlungen macht es erforderlich, dass die Glaubwürdigkeit der Landtags-Residir- und Convents-Recesse nicht bezweifelt noch angestritten werde. Eine gleiche Achtung gebührt

auch allen Protocollen der ritterschaftlichen Commissionen. Contravenienten, welche sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen, es sei schriftlich oder mündlich, werden der gerichtlichen Bestrafung übergeben.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 82. Prov.-R. Thl. II Art. 90 u. 121.

Fortsetzung.

51. Sollte sich jemand so weit vergessen, dass er sich mit Schimpfworten oder gar mit groben Bedrohungen vergeht, so soll ein solcher dem Richter übergeben werden und bis zur gerichtlichen Entscheidung von der Versammlung der Ritter- und Landschaft ausgeschlossen bleiben. Erdreistet er sich dessen ungeachtet, zu erscheinen, so soll wider ihn richterliche Hülfe gesucht werden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 83. Prov.-R. Thl. II Art. 90.

Fortsetzung.

52. Ist jemand eines der in dem Artikel 48, der Anmerkung zum Art. 49, Artikel 50 und 51 aufgeführten Vergehens angeschuldigt, so muss er abtreten. Das Plenum der Landtags-Versammlung behält sich die Entscheidung darüber vor, ob er eines und welches der in den bezeichneten Artikeln angeführten Vergehens schuldig ist. Eine Entscheidung, — bei welcher ein Dispens von der gesetzmässigen Strafe unzulässig ist — kann von der Landtags-Versammlung nicht anders als nach vorgängiger Begutachtung des Falles durch die Kammern getroffen werden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 84. Prov.-R. Thl. II Art. 90.

Von der Entfernung unbefugter Weise anwesender Personen aus der Landtags-Versammlung.

53. Personen, die unbefugter Weise auf der Landtags-Versammlung erscheinen, können nur auf Anordnung des Landmarschalls aus derselben entfernt werden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 81. Prov.-R. Thl. II Art. 90.

VII. Von der Beschlussfassung in der Landtags-Versammlung.

Von dem Uebergange von der Berathung zur Beschluss-Fassung.

54. Sind in einer Sache alle von dem Landmarschall zur Sprache gebrachten Umstände vorgetragen und berathen worden, so fasst der Landtag in voller Versammlung seinen Beschluss.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 39. Prov.-R. Thl. II Art. 96.

Von der Stimmberechtigung der Landtags-Glieder.

55. In Bezug auf die Stimmberechtigung der Landtags-Glieder zerfällt die Landtags-Versammlung in folgende 5 Kategorien:

1) das volle Stimmrecht übt auf dem Landtage jeder Edelmann aus, der in der Versammlung anwesend und örtlich imma-

trikulirt ist, auch ein Rittergut in Livland, sei es in vollem Eigenthum, sei es als Pfandnehmer oder als Arrendator besitzt.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 44 u. 63. Prov.-R. Thl. II Art. 97 u. 361.

2) die örtlich immatrikulirten unbesitzlichen Edelleute, welche sich auf Grundlage von Vollmachten an den Landtags-Verhandlungen betheiligen (S. Art. 12 u. 13) stimmen bei allen Beschlüssen des Landtages mit; sind jedoch von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen, indem für diese keine Vollmachten zulässig sind.

Prov.-R. Thl. II Art. 99.

3) die örtlich immatrikulirten, unbesitzlichen und von stimmberechtigten Landtagsgliedern nicht bevollmächtigten Edelleute, welche auf Grundlage des Art. 15 auf dem Landtage anwesend sind, nehmen an den Verhandlungen des Landtages keinen Antheil und üben nur bei den Aufnahmen in die Adels-Matrikel so wie bei den Ausschliessungen aus derselben ein Stimmrecht aus.

Prov.-R Thl. II. Art 98, 18 u. 890.

4) Edelleute, die zu der örtlichen Matrikel nicht gehören und Bürgerliche, — welche in Livland entweder als Eigenthümer oder in Folge abgeschlossener Pfandcontracte Rittergüter besitzen, so wie Personen, welche nicht zu den Edelleuten oder Bürgerlichen gehören, aber in Livland Rittergüter als Eigenthümer besitzen, ferner die Delegirten derjenigen livländischen Städte mit Ausnahme Rigas, welche Rittergüter besitzen, die zur Ritter- und Landes-Casse beisteuern, nehmen an den Beschlüssen über Geldbewilligungen so wie an den Wahlen für alle Aemter Theil mit Ausnahme der Aemter der Landräthe, des Landmarschalls, der Kreisdeputirten, der Cassadeputirten, des Ritterschafts-Secretair und des Ritterschafts-Notair. Ebensowenig betheiligen sie sich an der Wahl für diejenigen Aemter, welche gesetzlich von den Landräthen und den Kreisdeputirten verwaltet, oder durch Wahl aus ihrer Mitte besetzt werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 100. Pat. der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25. Land-R. v. J. 1872 I Delib. 6.

5) die beiden Deputirten der Stadt Riga üben ein Stimmrecht bei sämmtlichen Landtags-Schlüssen mit selbstverständlicher Ausnahme der Aufnahme in die örtliche Adels-Matrikel und der Ausschliessung aus derselben aus; es sei denn, dass sie zufällig selbst dieser Matrikel angehören. Ebenso stimmen sie bei sämmtlichen Wahlen mit; jedoch haben beide zusammen nur eine Stimme.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 63. Prov.-R. Thl. II Art. 101 u. 362.

Fortsetzung.

56. Jedes Mitglied des Landtages hat in der Landtags-Versammlung nur eine Stimme, selbst wenn es mit mehreren Gütern ansässig ist. (S. die Ausnahme im Art. 55 Pct. 5).

Prov.-R. Thl. II Art. 102.

Fortsetzung.

57. Vater und Sohn, die Landgüter besitzen und ebenso Brüder, selbst dann wenn sie sich im Besitze von ungetheilten Landgütern befinden, haben jeder für sich eine besondere Stimme.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 44. Prov.-R. Thl. II Art. 103.

Fortsetzung.

58. Ist in Livland nach dem Jahre 1819 von einem Rittergute ein nur aus Hofesländereien bestehendes Stück abgetheilt worden und an einen anderen Besitzer übergegangen, so hat dieser Besitzer, er mag zu einem Stande gehören, zu welchem er wolle, bei der Bestimmung der Bewilligungen keine Stimme auf dem Landtage. Dagegen können die Besitzer abgetheilter Stücke, die aus Hofes- und Bauerländereien bestehen, ohne Rücksicht auf deren Umfang ein Stimmrecht auf dem Landtage und den Kreisversammlungen ausüben, wenn sie Edelleute, selbst nicht immatrikulirte sind, und ihnen dieses Recht auf dem Landtage durch Stimmenmehrheit für die Zeit ihres Besitzes dieser Landstücke eingeräumt wird.

Prov.-R. Thl. II Art. 104.

Von dem Rechte der Landtagsglieder ihre Stimmen in Abwesenheit unter gewissen Umständen schriftlich abzugeben.

59. Findet in der Versammlung eine Verhandlung über die Besetzung irgend eines Amtes oder über das Ballotement in betreff eines anderen Gegenstandes statt, und eines von den stimmberechtigten Gliedern der Ritter- und Landschaft ist während dieser Zeit verpflichtet, als Landrath, oder als Kreisdeputirter, oder wegen eines speciellen Auftrages des Landtages einer anderen speciellen Berathung beizuwohnen, von welcher es sich nicht entfernen kann, so wird es nicht als abwesend betrachtet, (S. Art. 20) sondern wird

ihm in diesem Falle gestattet, seine Meinung schriftlich abzufassen und dieselbe der Versammlung vorzustellen. Auf dieselbe Weise nimmt dieses Mitglied an dem Ballotement Theil.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 43. Prov.-R. Thl. II Art. 105.

Von der zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlichen Anzahl der Abstimmenden.

60. Ein Landtags-Schluss ist ungültig, wenn nicht wenigstens 32 stimmberechtigte Landtags-Glieder, mit Inbegriff der Mitglieder des Adels-Convents, durch wirkliche Stimmgebung an der Beschlussfassung Theil genommen haben. (Vergl. Art. 42).

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 13. Prov.-R. Thl. II Art. 106.

Von den verschiedenen Arten der Beschlussfassung.

61. Ein Landtags-Schluss wird gefasst: 1) durch einhelligen Beschluss sämmtlicher Mitglieder; 2) durch Majorität der Stimmen, welche entweder durch gewöhnliche Abstimmung mittelst Erhebung der Abstimmenden von den Sitzplätzen (Aufstehen und Sitzenbleiben) oder durch Ballotement ermittelt wird.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 39. Prov.-R. Thl. II Art. 107. L. S. v. J. 1848 ad Antrag XXI.

Von der Ermittelung der Majorität durch gewöhnliche Abstimmung.

62. Wenn in der Landtags-Versammlung eine starke Majorität sich für eine Sache auszusprechen scheint, einzelne Stimmen sich aber dagegen erklären, so hat der Landmarschall die Aufforderung an die Versammlung zu richten, dass die Widersprechenden sich erheben möchten. Erhebt sich alsdann niemand, oder stehen nur so wenige auf, dass die Majorität der anderen Seite unzweifelhaft ist, (was auch durch die Gegenprobe noch mehr festgestellt werden kann) so hat der Landmarschall das Recht, das Vorhandensein der Majorität zu erklären. Bei dieser Art der Feststellung der Majorität hat jedes Mitglied der Versammlung das Recht, ein Ballotement zu beanspruchen, so bald ein solcher Antrag durch noch zwei andere, für den vorliegenden Fall stimmberechtigte Landtagsglieder unterstützt wird.

Livl. Land.-O. v. J. 1827 § 40. Prov.-R. Thl. II Art. 108. L. S. v. J. 1848 ad Antrag XXI.

Von der Ermittelung der Majorität durch das Ballotement.

63. Nach Beantragung des Ballotements trägt der Landmarschall dem Ritterschafts-Secretair auf, die Frage in demselben Sinne zu stellen, wie solche von dem das Ballotement Beantragenden beabsichtigt worden ist.

Prov.-R. Thl. II Art. 109.

Fortsetzung.

64. Eine negative Fassung des Ballotements ist unzulässig, damit der Ballotirende nicht in die Lage gerathe, durch einen

verneinenden Ball zu bejahen, oder durch einen bejahenden zu verneinen.

L. S. v. J. 1850 ad Antrag 22.

Fortsetzung. **65.** Die Fragestellung wird hierauf verlesen und zum Recess verschrieben. Eine etwaige Abänderung der Fassung ist am darauf folgenden Tage bei der Regulirung des Recesses nur gestattet, wenn durch dieselbe der eigentliche Sinn der Frage nicht verändert wird. Darüber ob letzteres der Fall ist oder nicht, hat der Landtag zu entscheiden.

L. S. v. J. 1848 ad Antrag 1.

Fortsetzung. **66.** Ein Ballotement über die Frage, ob ballotirt werden soll oder nicht, ist unstatthaft.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 90.

Fortsetzung. **67.** Wenn in der Landtags-Versammlung in derselben Angelegenheit mehrere Ballotements beantragt werden, so hat der Landmarschall die Reihenfolge derselben sachgemäss der Art zu ordnen, dass die allgemein gestellte Frage der specielleren vorangehe, im übrigen aber das früher gestellte Ballotement vor dem später beantragten den Vorzug habe. Wird gegen eine solche Anordnung des Landmarschalls Widerspruch erhoben, so entscheidet allendlich die Versammlung der Landräthe, und hat der Landmarschall nach dem Consilium der Landräthe zu verfahren.

Prov.-R. Thl. II Art. 111. L. S. v. J. 1857 ad Antrag 35. (Die abweichende Bestimmung des L. S. v. März 1842 ad Delib. XVII ist als durch die spätere Bestimmung des oben angeführten Landtags-Schlusses v. J. 1857 aufgehoben anzusehen).

Fortsetzung. **68.** Das Ballotement findet niemals in der Landtags-Sitzung statt, in welcher es beantragt worden ist, sondern immer in der darauf folgenden, und zwar gleich nach Regulirung des Recesses. Vordem der Landmarschall zum Ballotement schreitet, lässt er die Fragestellung, wie sie im regulirten Recesse verschrieben steht, nochmals verlesen. In der Sitzung, in welcher dass Ballotement stattfindet, darf in der zum Ballotement gestellten Angelegenheit niemand mehr das Wort ergreifen. Nur dem Landmarschall steht das Recht zu, vor dem Ballotement die Fragestellung zu erläutern.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 110. Beschl. d Pl.-Vers. d. Ad.-C. v. 15 Decbr. 1872 ad Delib. 43.

Fortsetzung. **69.** Wer auf ein Ballotement anträgt, kann seinen Antrag zurückziehen, so lange das Ballotement noch nicht begonnen hat.

Prov.-R. Thl. II Art. 112.

70. Bei einem jeden Ballotement werden die Stimmberechtigten nach der Landtags-Liste namentlich zur Abstimmung aufgerufen. Fortsetzung.

Ununterbrochene Gewohnheit.

71. Beim Ballotement über eine Sache entscheidet, mit Ausnahme der in dem Artikel 72 angeführten Fälle, die einfache Mehrheit der Stimmen. Ist die Anzahl der bejahenden und verneinenden Bälle gleich, so giebt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag. Von der bei der Entscheidung durch das Ballotement in der Regel erforderlichen einfachen Majorität der Stimmen, so wie von der Entscheidung bei eingetretener Gleichheit der Stimmen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 40. Prov.-R. Thl. II Art. 114.

72. Von der in dem vorhergehenden Artikel 71 aufgestellten allgemeinen Regel finden drei Ausnahmen statt: 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Adels-Matrikel, welche nur mit $^3/_4$ der Stimmen sämmtlicher Abstimmenden bewerkstelligt werden kann. (Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die livländische Adels-Matrikel finden sich im Prov.-R. Thl. II Art. 14—20); 2) bei der Ausschliessung eines Mitgliedes der livländischen Ritterschaft aus der livländischen Adels-Matrikel, zu welcher $^2/_3$ der Stimmen sämmtlicher Abstimmenden erforderlich sind. (Die näheren Bestimmungen über die Ausschliessung aus der livländischen Adels-Matrikel finden sich im Prov.-R. Thl. II Art. 890—896).; 3) Bei der Wiederwahl des Landmarschalls. (S. Art. 92 u. 119). Von den ausnahmsweisen Stimmenverhältnissen für die Aufnahme in die livländische Adels-Matrikel, die Ausschliessung aus derselben und für die Wiederwahl des Landmarschalls.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 41. Prov.-R. Thl. II Art. 18 u. 892.

73. Die einstimmig oder durch Stimmenmehrheit gefassten Landtags-Schlüsse lässt der Landmarschall von dem Ritterschafts-Secretair Wort für Wort in den Recess aufnehmen. Von der Führung des Landtags-Recesses.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 45. Prov.-R. Thl. II Art. 115.

74. Dieser von dem Ritterschafts-Secretair geführte, nur die gefassten Beschlüsse enthaltende Recess heisst der Special-Recess. Er unterliegt vor der Eröffnung einer jeden Landtags-Sitzung in Gegenwart des Landmarschalls einer Zurechtstellung in der Versammlung der Landräthe, worauf die Landtags-Sitzung mit der Verlesung und Regulirung dieses Special-Recesses eröffnet wird (S. Art. 42). Fortsetzung.

Jedes stimmberechtigte Glied der Versammlung ist befugt, auf eine richtigere Fassung der Beschlüsse anzutragen; jedoch kann niemand Veränderungen verlangen, die das Wesen derselben betreffen.

Der Special-Recess wird nach dem Schluss des Landtages von dem Landmarschall, der diesen Landtag geleitet hat, unterzeichnet und von dem Ritterschafts-Secretair contrasignirt.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 117. L.-R. v. J. 1857. P. 66. L. S. v. März 1869 ad Antrag 1. Pct. 3. R. R. vom 23. Juni 1870.

Fortsetzung.

75. Die während des Landtages geführten Verhandlungen werden von Stenographen, welche rechtzeitig vor dem Beginn eines jeden Landtages von der Residirung angestellt und aus der Ritter- resp. Landes-Casse besoldet werden, wörtlich niedergeschrieben, gleich nach der Sitzung mundirt und vor dem Beginn der nächsten Landtags-Sitzung einer Regulirungs-Commission vorgelegt.

Diese Regulirungs-Commission besteht aus 4 von dem Landtage in seiner ersten Sitzung zu wählenden Gliedern, von denen jedoch nur 2 gleichzeitig functioniren, und dem Ritterschafts-Secretair. Dem Landmarschall steht es frei, sich an den Commissions-Sitzungen mit berathender und beschliessender Stimme zu betheiligen. Die Entscheidungen werden nach Majorität der Stimmen getroffen. Bei gleich vertheilten Stimmen giebt die des Landmarschalls den Ausschlag.

Die von den Stenographen notirten und hierauf niedergeschriebenen Reden werden an dem auf die betreffende Sitzung folgenden Tage in den Vormittags-Stunden von 10—12 Uhr im Residir-Locale unter Controle der Regulirungs-Commission ausgelegt, damit jedem Redner Gelegenheit gegeben werde, seine Rede in stylistischer Beziehung ohne Sinnveränderung zu emendiren. Die in der angegebenen Zeit von den betreffenden Rednern nicht durchgesehenen Reden behalten ihre ursprüngliche Fassung.

Am zweiten Tage nach der betreffenden Sitzung nimmt die Commission die endgültige Regulirung vor, wobei es ihr zur Pflicht gemacht wird, auf die Integrität des Sinnes einer jeden Rede zu wachen.

Nach dem Landtage werden diese Reden unter Aufnahme der von dem deliberirenden Adels-Convent resp. den Ausschüssen abgegebenen Sentiments und Consilien so wie der betreffenden Beschlüsse zu einem die gesammten Landtags-Verhandlungen enthaltenden Recesse zusammengefasst. Dieser Recess heisst der General-Recess.

Er wird nur von dem Ritterschafts-Secretair beglaubigt und in dem betreffenden Bande dem Special-Recess nachgeheftet.

L. S. v. J. 1869 ad Antrag 1. Pct. 1 u. 2. L. S. v. 9. Januar 1870. Fol. 77. R. R. v. 23. Juni 1870.

Von der Rechtskraft der in dem Landtags-Recesse verschriebenen Beschlüsse.

76. Hat niemand etwas gegen die Fassung des Special-Recesses vorzubringen, so erklärt der Landmarschall den Recess für regulirt. Die in dem Recesse enthaltenen Beschlüsse des Landtages werden nach erfolgter Regulirung desselben rechtskräftig.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 116.

Fortsetzung.

77. Obgleich jedes Mitglied der Versammlung berechtigt ist, eine von dem Landtags-Schlusse abweichende Meinung zu verlautbaren und dieselbe zu Protocoll nehmen zu lassen, so kann durch eine solche Verlautbarung einer besonderen Meinung doch niemand die Ausführung eines in gesetzlicher Weise gefassten Landtags-Schlusses hemmen. Jedweder ist verpflichtet, dem einmüthig oder durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Willen des Landtages Folge zu leisten.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 15 u. 75. Prov.-R. Thl. II Art. 120.

Fortsetzung.

78. Ein gefasster Beschluss kann auf dem nämlichen Landtage nicht verändert, oder aufgehoben werden, sondern wird, seinem wörtlichen Inhalte nach, unmittelbar nach der Regulirung des Recesses für definitiv angesehen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 118.

Fortsetzung.

79. Dem folgenden Landtage steht die Befugniss zu, den Beschluss eines vorhergehenden Landtages zu ändern, oder ganz aufzuheben. Die Rechte die einer Privatperson durch einen Landtags-Schluss unbedingt zugestanden worden sind, können jedoch nur gegen Entschädigung und mit Einwilligung dieser Person aufgehoben werden.

Livl. Landt.-O. §§ 15 u. 46. Prov.-R. Thl. II Art. 119.

VIII. Von den in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen.

Von den verschiedenen Versammlungen, in welchen die Landtags-Wahlen vollzogen werden.

80. Die Wahlen zu denjenigen von der livländischen Ritter- und Landschaft zu besetzenden Aemtern, deren Competenz sich nicht ausschliesslich auf die einzelnen Kreise beschränkt, werden

im Allgemeinen in der vollen Landtags-Versammlung vollzogen; während die Besetzung der Kreisämter ausschliesslich Gegenstand der Wahlen in den während des Landtages abzuhaltenden und einen integrirenden Theil desselben bildenden Kreistags-Versammlungen (wohl zu unterscheiden von den Kreis-Versammlungen) sind.

Prov.-R. Thl. II 396, 398 u. 399.

Von der Aufzählung der in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen.

81. In der vollen Landtags-Versammlung werden gewählt:

1) zur inneren Verwaltung der Ritterschaft: die 12 Landräthe auf unbestimmte Zeit, der Landmarschall bis zum nächsten ordentlichen Landtage, die Cassadeputirten bis zum nächsten ordentlichen Landtage, der Präsident der Ritterschafts-Güter-Commission (Ritterschafts-Güter-Direktor) auf unbestimmte Zeit, der Ritterschafts-Secretair, der Ritterschafts-Notair, der Ritterschafts-Archiv-Secretair, der Secretair des ritterschaftlichen statistischen Büreaus, der Ritterschafts-Rentmeister und der Rentmeister-Gehülfe gleichfalls auf unbestimmte Zeit.

Prov.-R. Thl. II Art. 359, 398 u. 643. L. S. v. J. 1860 ad Delib. 28. Pct. 1 u. 7. L. S. v. J. 1869 ad Antrag 13.

2) zur Verwaltung der Kirchen und Land-Schulen der evangelisch-lutherischen Confession: der Präsident des livländischen Provinzial-Consistoriums, der geistliche Vicepräsident des livländischen Provinzial-Consistoriums oder General-Superintendent, die weltlichen Beisitzer des livländischen Provinzial-Consistoriums und der Schulrath als Mitglied der Ober-Land-Schulbehörde. Diese Aemter werden auf unbestimmte Zeit besetzt.

L. S. v. J. 1844 ad Delib. 28. Pct. 3. Prov.-R. Thl. II Art. 359 Ges. für die evang.-luth. Kirche in Russland, Ausgabe v. J. 1857 Art. 436, 419 u. 437.

3) zur Verwaltung mittlerer und höherer Lehr-Anstalten: ein Ehren-Curator des Rigaschen Gymnasiums und zwei Glieder des Verwaltungsrathes der Polytechnischen Schule zu Riga, ersterer auf drei Jahre, letztere auf unbestimmte Zeit.

Allerhöchster Befehl v. 27. April 1837. (S. Schriftl. Hochobr. Verordnung pro 1837. Fol. 83) und Senats-Ukas vom 10. October 1837. Nr. 65,887. (S. Arch. Nr. 38/D Vol. I Fol. 8) Swod. d. R.-G. Band III Ausgabe v. J. 1857. Verordnung über den Adels-Wahl-Dienst Art. 173. L. S. v. J. 1860 ad Delib 24. Allerh. best. Reichsraths-Gutachten vom 16. Mai 1861 Nr. 37,016 § 16.

4) zur Justizpflege: der Präsident, der Vicepräsident, die Landräthe und einer der Assessore des livländischen Hofgerichts

auf zwei Triennien, so wie der Secretair des Hofgerichts-Departements für Bauer-Sachen auf unbestimmte Zeit.

Prov.-R. Thl. II Art. 359. Livl. Bauer-Verorduung v. J. 1860 § 760.

5) in bäuerlichen Angelegenheiten: zwei Delegirte und der Secretair der Commission in livländischen Bauer-Sachen, erstere bis zum nächsten ordentlichen Landtage, letzterer auf unbestimmte Zeit; ferner der Präsident und die beiden Räthe der Ober-Verwaltung der livländischen Bauer-Renten-Bank, die beiden Revidenten der livländischen Bauer-Renten-Bank und die beiden Directore der lettischen und ehstnischen Districts-Verwaltungen der Bauer-Renten-Bank auf die Dauer von drei Jahren, resp. bis zum nächsten ordentlichen Landtage.

Livl. Bauer-Verord v. J. 1860 §§ 1110 u. 1111. Verwaltungs-Reglement der livl. Bauer-Renten-Bank, auf Grundlage der Bauer-Verordnung v. 1849. (S. Bauer-Verordnung von 1860 § 93 der Beilage B) festgesetzt auf dem Landtage des Jahres 1850 ad Prop. 9. Punct 6 u. 7. Rittersch. Arch. Nr. 14/B Vol. X Folio 34 u. 35.

6) zur Verwaltung der Poststationen: aus der Zahl der Landräthe ein ritterschaftlicher Postbevollmächtigter auf die Dauer von drei Jahren.

Prov.-R. Thl. II Art. 565 Pct. 6. L.-R. v. J. 1867 Delib. 25. L.-R. v. J. 1872 Gesuch 3.

7) endlich die Commissarien, Deputirten und Bevollmächtigten der Ritter- und Landschaft in besonderen Fällen a), von denen die Mitglieder des ritterschaftlichen Chaussée-Comité b), des ritterschaftlichen Gestüt-Comité c), und des Comité zur Ausstellung und Prüfung von Bauerpferden d), auf jedem ordentlichen Landtage neu gewählt werden..

Prov.-R. Thl. II Art. 360 a), L.-S. v. J. 1837 ad Delib. 9 Punct 2 b), Instr. für die rittersch. Gestüt-Commission Punct 1. S. Conv.-R. v. März 1856 Delib. 14 u. Rittersch. Arch. Nr. 131/P Vol. I. Folio 126 c), L. S. v. J. 1847 ad Delib. III d).

Anmerkung: Für die auf den ausserordentlichen Landtagen vollzogenen Wahlen gilt die Regel, dass die Triennien von einem ordentlichen Landtage bis zum anderen ordentlichen Landtage berechnet werden, wobei dasjenige Triennium, innerhalb welches der ausserordentliche Landtag stattfand, resp. der betreffende Posten besezt wurde, für voll veranschlagt wird.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Von der Stimmberechtigung der Landtags-Glieder bei den Wahlen in der vollen Landtags-Versammlung.

82. Das Recht der Landtags-Glieder sich an den Wahlen zu betheiligen, wird nach dem von der allgemeinen Stimmberechtigung handelnden Artikel 55 dieser Geschäfts-Ordnung geregelt. Bei den Wahlen in der allgemeinen Landtags-Versammlung hat jedes Landtagsglied nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Rittergüter besitzt.

Prov.-R. Thl. II Art. 406.

Anmerkung: Landtags-Glieder, welche — ohne eine legale Entschuldigung vorzubringen — nicht wenigstens zum Schlusse der ersten Woche auf dem Landtage erschienen sind, gehen ihres Stimmrechtes zu den Wahlen desselben Landtages verlustig .

L. S. v. J. 1839 pag. 94.

Von der Annahme der in der vollen Landtags-Versammlung getroffenen Wahlen seitens der Gewählten.

83. Niemand kann von der vollen Landtags-Versammlung zur Uebernahme eines Wahldienstes gezwungen werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 365.

Von den in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen im Allgemeinen.

84. Zu den von den Wahlen sowohl in der vollen Landtags-Versammlung als auch in den Kreistags-Versammlungen abhängenden Aemtern können Personen jeden Standes gewählt werden, wenn sie den übrigen gesetzlich dazu erforderlichen Bedingungen genügen. Unter diese Regel fallen einzig und allein nicht die Aemter der Landräthe, des Landmarschalls (der in den Kreistagsversammlungen gewählten Kreisdeputirten) der Cassadeputirten, des Ritterschafts-Secretair und des Ritterschafts-Notair, so wie auch nicht diejenigen Aemter, welche gesetzlich von den Landräthen, dem Landmarschall, und den Kreisdeputirten verwaltet werden. Zu diesen Aemtern können nur immatriculirte livländische Edelleute gewählt werden.

Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

Von den bei der inneren Verwaltung der Ritterschaft in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen.

85. Zu den zwölf Landräthen werden örtlich immatrikulirte Edelleute und zwar in gleicher Zahl für den lettischen und ehstnischen District Livlands erwählt, die in dem Districte, aus welchem sie zu wählen sind, mit einem Rittergute ansässig sein müssen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 67. Prov.-R. Thl. II Art. 366 und 557.

Anmerkung 1: Wenn ein Landrath in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern aus irgend einem Grunde sein ganzes unbewegliches Vermögen zu besitzen aufhört

und kein anderes erwirbt, so ist er verpflichtet, beim ersten darauf folgenden Landtage sein Amt niederzulegen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 67. Prov.-R. Thl. II Art. 367.

Anmerkung 2: Ein Landrath, der von einem Landtage zum andern aufhört, in dem Districte besitzlich zu sein, aus welchem er gewählt worden ist, soll gleichfalls gehalten sein, sein Landraths-Amt auf dem nächsten Landtage niederzulegen, wenn er gleich in dem anderen Districte besitzlich geblieben ist.

L.-R. v. J. 1836 pag. 16 u. 17.

86. Zur Wahl eines Landraths dürfen keine Personen vorgeschlagen werden, die ein anderes Amt bekleiden, welches ihnen nicht gestattet, die Amtspflichten des Landraths auszuüben, und eben so wenig solche, welche sich Altershalber, kränklicher Beschaffenheit wegen, oder aus andern besonderen Ursachen dazu nicht eignen. Fortsetzung.

Livl. Land.-O. v. J. 1827 § 69. Prov.-R. Thl. II Art. 368.

87. Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn und der Stieftochter Mann, Schwiegervater und Schwiegersohn und vollbürtiger Bruder und Halbbruder von väterlicher Seite sowohl als auch von mütterlicher, können zu ein und derselben Zeit nicht auf die Landrathswahl gebracht werden, oder zusammen im Landrathscollegium sitzen. Ebenso soll derjenige, dessen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn — Generalgouverneur der Ostseeprovinzen oder Civilgouverneur von Livland ist, nicht auf die Wahl zum Landraths-Amte gebracht werden. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 68. L S. v. Februar 1842 ad Delib. XVI. Prov.-R. Thl. II Art. 369.

88. Wird jemand zum Landrathe vorgeschlagen, der mit einem Mitgliede des Landraths-Collegiums in einem der im obigen Art. 87 erwähnten Grade verwandt oder verschwägert ist, so kann er nur dann zur Wahl kommen und zur Bestätigung im Amte vorgestellt werden, wenn sein im Landrathscollegium sitzender Verwandter erklärt, dass er sein Landraths-Amt niederlege. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 68. Prov.-R. Thl. II Art. 370.

Fortsetzung.

89. Der Landmarschall wird aus den örtlich immatrikulirten Edelleuten erwählt und muss in Livland mit einem Rittergute ansässig sein.

Prov.-R. Thl. II Art. 371. Senats-Ukas v. 9. Juli 1862 Nr. 33,005, publ. mittelst Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 22. August 1862, Nr. 94.

Fortsetzung.

90. Auf die Landmarschalls-Wahl kann niemand gebracht werden, wenn sein Vater oder Stiefvater, sein Sohn oder Stiefsohn, sein vollbürtiger Bruder oder Halbbruder von väterlicher Seite sowohl als auch von mütterlicher, sein Schwiegervater oder Schwiegersohn und sein Stiefschwiegervater oder Stiefschwiegersohn im Landrathscollegium sitzt. Dagegen können die in einem der gedachten Grade verwandten oder verschwägerten Personen zu einer und derselben Zeit zum Landmarschall vorgeschlagen werden. — Derjenige, dessen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefschwiegervater oder Stiefschwiegersohn — Generalgouverneur der Ostseegouvernements oder Civilgouverneur von Livland ist, soll nicht auf die Wahl zum Landmarschallsamte gebracht werden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 24. L. S. v. Februar 1842 ad Delib. XVI. Prov.-R. Thl. II Art. 372.

Fortsetzung.

91. Ist ein Edelmann auf die Landrathswahl gebracht, aber zum Landrathe nicht erwählt worden, so ist es erlaubt, denselben zum Landmarschall zu erwählen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 24. Prov.-R. Thl. II Art. 373.

Fortsetzung.

92. Wünscht die Ritterschaft, dass der frühere Landmarschall den Dienst in diesem Amte auch für das folgende Triennium fortsetze, und ist er seinerseits dazu geneigt, so kann diese neue Wahl erfolgen, so bald sie zwei Drittheile der anwesenden wahlberechtigten Stimmen für sich hat, wovon alsdann der Generalgouverneur zu benachrichtigen ist.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 22. Prov.-R. Thl. II Art. 597. Sen.-Uk. v. 9. Juli 1862, Nr. 33,005, publ. mittelst Pat. d. Livl. Gouv.-Verw. v. 22. August 1862, unter Nr. 94.

Fortsetzung.

93. Zu Cassadeputirten werden vorzugsweise solche örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt, die der Landmarschall in Vorschlag bringt und die früher Revidenten der Ritterschafts-Casse gewesen sind.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 86. Prov.-R. Thl. II Art. 375.

94. Zum Präsidenten der Ritterschafts-Güter-Commission resp. Ritterschafts-Güter-Director wird immer ein Landrath gewählt. Fortsetzung.

Prov.-R. Thl. II Art. 376.

95. Zum Ritterschafts-Secretair und Ritterschafts-Notair können nur örtlich immatrikulirte Edelleute, die der Geschäfte kundig sind, gewählt werden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 71. Prov.-R. Thl. II Art 377. L. S. v. J. 1860 ad Delib. 28. Punct 1. Pat. d. livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871, Nr. 25.

Anmerkung: Wer auf die Wahl zu den in diesem Artikel erwähnten Aemtern gebracht worden ist oder darum nachsucht, wird vor der Wahl in Bezug auf seine Kenntnisse in der Geschäftsführung einer vorläufigen Prüfung im Landrathscollegium unterworfen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 Art. 72. Prov.-R. Thl. II Art. 377.

96. Zu den Aemtern eines Ritterschafts-Archiv-Secretairs, eines Secretairs des ritterschaftlichen statistischen Büreaus, eines Ritterschafts-Rentmeisters und Rentmeistergehülfen können Personen jeden Standes gewählt werden. Die beiden letztgenannten Beamten müssen des Rechnungswesens kundig sein und hinreichende Bürgschaft leisten können. Fortsetzung.

Instr. für die livl. ritterschaftl. Beamten v. J. 1827 § 63. Prov.-R. Thl. II Art. 378. L. S. v. J. 1860 ad Delib. 28, Pct. 7. L. S. v. J. 1869 ad Antrag 13.

97. Bei der Wahl des Rentmeisters und Rentmeistergehülfen ist vorzüglich das Gutachten der Cassa-Deputirten zu berücksichtigen. Fortsetzung.

Instr. für die livl. ritterschaftl. Beamten v. J. 1827 § 63. Prov.-R. Thl. II Art. 379. L. S. v. J. 1860 ad Delib. 28, Pct. 7.

Von den bei der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen sowie mittlerer und höherer Lehranstalten in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen.

98. Zum Präsidenten des livländischen Provinzial-Consistoriums kann nur ein Landrath erwählt werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 381. Ges. für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland, Ausgabe vom Jahre 1857, Art. 436.

99. Zum General-Superintenden wird ein evangelisch-lutherischer Prediger erwählt. Fortsetzung.

Prov.-R Thl. II Art. 382. Ges. für die evang.-luth. Kirche in Russland. Ausgabe v. Jahre 1857, Art. 419.

100. Zu weltlichen Beisitzern des livländischen Provinzial-Consistoriums können Personen aller Stände gewählt werden. Die Wahl des Schulraths ist nicht beschränkt. Fortsetzung.

Prov.-R. Thl. II Art 383. Ges. für die evang.-luth. Kirche in Russland, Ausgabe v. J. 1857 Art. 437. L. S. v. J. 1844 ad Delib. 28, Pct. 3. Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

Fortsetzung.

101. Zum Ehren-Curator des Rigaschen Gymnasiums und zu Gliedern des Verwaltungsrathes der polytechnischen Schule zu Riga können Personen aller Stände gewählt werden. Das Amt eines Ehren-Curators des Rigaschen Gymnasiums kann nur mit den im Art. 173 Band III des Swod der Reichsgesetze, Ausgabe von 1857 (Adelswahldienst) namhaft gemachten Aemtern, d. h. mit dem Amte des Landmarschalls, eines Kreisdeputirten und ritterschaftlichen Delegirten verbunden werden. (S. die Citate zu Art. 81 Punct 3).

Von den bei der Justizpflege in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen.

102. Zu den Stellen des Präsidenten, des Vicepräsidenten und eines der Assessore des livländischen Hofgerichts können Personen aller Stände gewählt werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 384. Pat. d. livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871, Nr. 25.

Fortsetzung

103. Zum Secretair des Departements des livl. Hofgerichts in Bauersachen können Personen jeden Standes erwählt werden, welche die Rechte studirt haben.

Livl. Bauer-V. v. März 1819 § 199. Prov.-R. Thl. II Art. 385. Livl. Bauer-Verord. v. J. 1860 § 760. Pat. d. livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

Von den in bäuerlichen Angelegenheiten in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen.

104. Die Wahl der ritterschaftlichen Delegirten und des Secretair der Commission in livländischen Bauer-Sachen ist keinerlei Beschränkung unterworfen.

Livl. Bauer-Verord. v. J. 1860 §§ 1110 u. 1111.

Fortsetzung.

105. Sämmtliche Beamte der livländischen Bauer-Rentenbank mit Ausnahme des Kanzelei-Personals müssen Gutsbesitzer sein oder die Caution von Gutsbesitzern beibringen.

Verwaltungs-Reglement der livl. Bauer-Renten-Bank (auf Grundlage der Bauer-V. v. J 1849 — S. Bauer-V. v. J. 1860, Art. 93 der Beilage B — festgestellt von dem Landtage d. J. 1850 ad Prop. 9 des Rec.) Pct. 4. Rittersch. Arch. Nr. 14/B Vol. X Fol. 34. Patent d. livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871, Nr. 25.

Von der Reihenfolge der in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen.

106. In Gemässheit des Art. 43 dieser Geschäfts-Ordnung wird gleich nach Eröffnung des Landtages und vor dem Beginne der Landtags-Berathungen zur Wahl des Landmarschalls geschritten.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 22 u. 56. Prov.-R. Thl. II Art. 86 u. 400.

Fortsetzung.

107. Die übrigen Wahlen werden nach Beendigung aller Landtags-Berathungen und zwar die nachstehend aufgeführten in folgender Reihenfolge vollzogen: 1) zu den Stellen im Landrathscollegium und in der Ritterschafts-Kanzelei so wie zu den Stellen der Cassadeputirten; 2) zu den Stellen im Hofgerichte; 3) zur Stelle des Vorsitzers der Ritterschafts-Güter-Commission; 4) zu den

Stellen des Präsidenten, des geistlichen Vicepräsidenten und der weltlichen Beisitzer des livländischen Provinzial-Consistoriums.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 56. Prov.-R. Thl. II Art. 401.

Von dem Verfahren bei den in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen.

108. So bald eine Wahl vor sich gehen soll, macht der Landmarschall Tags vorher der Landtags-Versammlung Anzeige davon.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 57. Prov.-R. Thl. II Art. 402.

Fortsetzung.

109. Jede Wahl geht besonders vor sich. Eine ein Mal begonnene Wahl darf bis zu ihrer Beendigung nicht unterbrochen werden.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 56. Prov.-R. Thl. II Art. 403.

Fortsetzung.

110. Wer bei dem Anfange einer Wahl nicht zugegen war, ist auch während der Dauer derselben nicht befugt, weder seine Stimme abzugeben, noch an dem Ballotement Theil zu nehmen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 56. Prov.-R. Thl. II Art. 404.

Fortsetzung.

111. Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn und der Stieftochter Mann, Schwiegervater und Schwiegersohn, vollbürtige Brüder und Halbbrüder von väterlicher Seite sowohl als auch von mütterlicher können zwar zu einer und derselben Zeit an dem Ballotement über eine dritte Person Theil nehmen, dürfen aber nicht einer zu Gunsten des andern stimmen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 64. Prov R. Thl. II Art. 405.

Fortsetzung.

112. Die Wahlen sind entweder einstimmige, oder sie werden mittelst Scrutinium und darauf folgenden Ballotements vollzogen.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Fortsetzung.

113. Bei dem Scrutinium schreibt jeder Wählende den Namen der von ihm vorgeschlagenen Person deutlich auf einen Zettel, wickelt diesen Zettel zusammen und übergiebt ihn dem Landmarschall.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 60. Prov.-R. Thl. II Art. 408. L.-R. v. J. 1854 pag. 8 u. 9. L.-R. v. J. 1857 pag 8.

Fortsetzung.

114. Nach dem Eingange aller Zettel öffnet der Landmarschall dieselben und verliest laut die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 61. Prov R. Thl. II Art. 409.

Fortsetzung.

115. Den Landmarschall controliren bei der Verlesung der Wahlzettel zwei Landräthe.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 61. Prov -R. Thl. II Art. 410.

Fortsetzung. **116.** Der Ritterschafts-Secretair und zwei denselben controlirende Mitglieder der Landtags-Versammlung tragen alle von dem Landmarschall verlesenen Namen in eine von jedem derselben geführte besondere Scrutinium-Liste ein. Die Original-Zettel werden vernichtet, nachdem jede einzelne Stimme notirt worden ist.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 61. Prov.-R. Thl. II Art. 411.

Fortsetzung. **117.** Nach Eintragung aller Namen in die Scrutinium-Listen werden von den aus dem Scrutinium hervorgegangenen Candidaten, diejenigen drei zum Ballotement bestimmt, welche mit den meisten Stimmen vorgeschlagen worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landmarschalls. (S. Art. 71 u. 120).

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 62. Prov.-R. Thl. II Art. 413.

Anmerkung: Von der in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Regel macht die Landmarschalls-Wahl eine Ausnahme, indem bei dieser Wahl diejenigen sechs Candidaten zum Ballotement bestimmt werden, welche mit den meisten Stimmen aus dem Scrutinium hervorgegangen sind.

Prov.-R. Thl. II Art. 413.

Fortsetzung. **118.** Ueber die aus dem Scrutinium mit den meisten Stimmen hervorgegangenen Candidaten wird von allen Wählern, unter namentlichem Aufruf jedes einzelnen, ballotirt und der Anfang mit demjenigen Districte gemacht, zu welchem der Landmarschall gehört.

Ununterbrochene Gewohnheit. Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 63. Prov.-R. Thl. II Art. 414.

Fortsetzung. **119.** Diejenigen, welche aus dem Ballotement mit den meisten bejahenden Stimmen hervorgehen, sind als gewählt anzusehen. Von dieser allgemeinen Regel macht die Wiederwahl des bisherigen Landmarschalls eine Ausnahme, welcher, um gewählt zu werden, wenigsten zwei Drittheile der anwesenden wahlberechtigten Stimmen für sich haben muss. (S. Art. 72 u. 92). Da im Allgemeinen die Regel gilt, dass zu den der obrigkeitlichen Bestätigung unterliegenden Aemtern zwei Candidaten zu erwählen und vorzustellen sind, so wird als erster Candidat derjenige angesehen, welcher die grösste Majorität der Stimmen für sich hat, als zweiter derjenige, auf welchem nächst diesem die meisten Stimmen gefallen sind.

Prov.-R. Thl. II Art. 114. Ununterbrochene Gewohnheit.

Anmerkung 1: Für jedes der im Hofgerichte und im evangelisch-lutherischen Consistorium zu besetzenden Aemter

müssen zwei Candidaten aus der Zahl derjenigen, welche mehr bejahende als verneinende Stimmen erhalten haben, zur Bestätigung vorgestellt werden. Wenn einer dieser Candidaten eine entschiedene Majorität von bejahenden Stimmen erhalten hat, und die auf ihn folgenden Candidaten eine solche Mehrheit nicht haben, so muss das Ballotement sämmtlicher Candidaten mit Ausnahme des ersten wiederholt werden.

Ergänzende Anmerkungen zu den Artikeln 415 u. 424. Thl. II des Prov.-R. (Siehe den Nachtrag).

Anmerkung 2: Die bisher unter Umständen üblich gewesenen Stimmenregulirungen sind bei allen Wahlen zu vermeiden.

L. S. v. Januar 1870 ad Antrag 3.

Anmerkung 3: Ein und dieselbe Person darf nicht gleichzeitig als Candidat sowohl zum Amte des Präsidenten als auch zu dem des Vicepräsidenten des livländischen Hofgerichts vorgestellt werden.

Ergänzende Anmerkung zum Art. 424 Thl. II d. Prov.-R. (Siehe den Nachtrag).

120. Findet bei den Wahlen Gleichheit der Stimmen statt, so giebt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag. Von dem Ausschlag der Wahlen bei eingetretener Gleichheit der Stimmen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 40. Prov.-R. Thl. II Art. 114 u. 115.

IX. Von den Kreistagen und den Wahlen in den Kreistags-Versammlungen.

121. Die Kreistage bilden einen Theil des Landtages. Von den Kreistags-Versammlungen werden diejenigen Berathungs-Vorlagen und Wahlen des Landtages erledigt, welche sich nicht auf die ganze Provinz sondern nur auf einen der 4 Kreise oder der 8 Ordnungsgerichts-Bezirke Livlands beziehen. (S. Art. 80). Von den Gegenständen der Kreistags-Verhandlungen.

Ununterbrochene Gewohnheit.

122. An der Verhandlung der Angelegenheiten so wie an den Wahlen, welche den gesammten Kreis betreffen, betheiligt sich die volle Versammlung der bezüglichen landtagsberechtigten Kreis-Eingesessenen. An der Verhandlung der Angelegenheiten so wie an den Wahlen, welche den einzelnen Ordnungsgerichtsbezirk be- Von den in den vollen Kreistags-Versammlungen und den in den Versammlungen der einzelnen Ordnungsgerichts-Bezirke zu verhandelnden Gegenständen.

treffen, betheiligen sich nur die landtagsberechtigten Eingesessenen des bezüglichen Ordnungsgerichtsbezirks.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Von der bei der Berathung und der Beschlussfassung auf den Kreistagen zu beobachtenden Ordnung, so wie von dem Präsidium.

123. Die Kreistags-Verhandlungen finden unter dem Vorsitze der betreffenden Ober-Kirchenvorsteher im Allgemeinen nach denselben Regeln und Grundsätzen statt, wie die Verhandlungen in der vollen Versammlung des Landtages.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 61. Prov.-R. Thl. II Art. 408. Ununterbrochene Gewohnheit.

Fortsetzung.

124. Bei den Beschlussfassungen auf den Kreistags-Versammlungen hat derjenige, welcher Rittergüter in mehreren Kreisen resp. Ordnungsgerichts-Bezirken besitzt, eine Stimme in der Versammlung jedes der betreffenden Kreise resp. Ordnungsgerichts-Bezirke.

Prov.-R. Thl. II Art. 407.

Fortsetzung.

125. Tritt bei den Abstimmungen auf den Kreistags-Versammlungen Stimmengleichheit ein, so entscheidet der vorsitzende Landrath Ober-Kirchenvorsteher durch das Loos.

Prov.-R. Thl. II. Art 415.

Fortsetzung.

126. Die Kreistags-Versammlungen werden am Schlusse oder gegen Ende des Landtages und zwar mindestens 2 für jeden Kreis abgehalten. Auf der ersten Versammlung finden die Wahlen statt, auch erfolgt auf derselben die Verlesung sämmtlicher Anträge auf Kreisbewilligungen und andere Kreis-Angelegenheiten; auf der zweiten Versammlung aber werden die Beschlüsse zu diesen Anträgen gefasst.

L. S. v. J. 1864 ad Antrag 17 Pct. 3.

Von der Aufzählung der in den vollen Kreistags-Versammlungen zu vollziehenden Wahlen.

127. In den vollen Kreistags-Versammlungen werden gewählt:

1) zur inneren Verwaltung der Ritterschaft: die 12 Kreisdeputirten bis zum nächsten ordentlichen Landtage, die 4 Mitglieder der Ritterschafts-Güter-Commission — auf Lebenszeit; endlich die 4 Ritterschafts-Cassarevidenten und 4 Substitute derselben auf 2 Triennien. Die letzteren Wahlen finden in einer derartigen Reihenfolge der einzelnen 4 Kreise statt, dass auf jedem ordentlichen Landtage 2 Ritterschafts-Cassarevidenten mit ihren Substituten d. h. ein Revident mit seinem Substitut im lettischen und ein Revident mit seinem

Substitut im ehstnischen Districte Livlands ausscheiden und neu gewählt werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 359 1, 399 und 643. Prov.-R. Thl. II Art. 359 u. 399. L. S. v. Juni 1872 ad Delib 13 Pct. 16.

2) zur Verwaltung der Kirchen- und Schulen der evangelisch-lutherischen Confession: die 4 Ober-Kirchenvorsteher auf unbestimmte Zeit und die weltlichen Beisitzer der Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter auf 3 Jahre resp. bis zum nächsten ordentlichen Landtage.

Prov.-R. Thl. II Art. 359, 2 und 399. Ges. für die evang.-luth. Kirche in Russland, Ausgabe v. J. 1857 Art. 638.

3) zur Justizpflege: die Landrichter und die Assessore der Landgerichte auf zwei Triennien. Die Secretaire der Landgerichte und der Notair des Rigaschen Landgerichts auf unbestimmte Zeit. Die Kreisrichter so wie die Assessore der Kreisgerichte auf 3 und die Secretaire der Kreisgerichte auf 6 Jahre.

Prov.-R. Thl. I Art. 359 u. 361. Prov.-R. Thl. II Art. 359, 3 u. 399. Livl. Bauer-Verord. v. J. 1860 §§ 723, 724, 725 u. 730.

4) in bäuerlichen Angelegenheiten: die Bauer-Rentenbank-Einnehmer für den Dorpat-Werroschen und den Pernau-Fellinschen Kreis bis zum nächsten ordentlichen Landtage.

Verwaltungs-Regl. der livl. Bauer-Renten-Bank, (auf Grundlage der Agr. und Bauer-Verord. v. J. 1849 — Siehe Bauer-Verord. v. J. 1860. Beilage B § 93 — festgestellt auf dem Landtage d. J. 1850 ad Prop. 9). Pct. 3 u. 7. Rittersch. Arch. Nr. 14/B. Vol. X. Fol. 34 u. 35.

Von der Aufzählung der in den Versammlungen der einzelnen Ordnungsgerichts-Bezirke zu vollziehenden Wahlen.

128. In den Versammlungen der einzelnen Ordnungsgerichts-Bezirke werden gewählt:

1) zur Verwaltung der protestantischen Landschulen: die acht weltlichen Land-Schul-Revidenten bis zum nächsten ordentlichen Lsndtage.

L. S. v. J. 1839 ad Delib. 25 Pct. 2. Publ mittelsl Patent der livl. Gouv.-Reg. v. 4. April 1840, Nr. 2135.

2) zur allgemeinen Polizei-Verwaltung: die Ordnungsrichter, die Ordnungsgerichts-Adjuncte, ein Substitut für den Ordnungsrichter, ein Substitut für die Adjuncte des Ordnungsgerichts und die Notaire der Ordnungsgerichte, die beiden ersteren bis zum nächsten ordentlichen Landtage, letztere auf unbestimmte Zeit.

Prov.-R. Thl. II Art. 359. Pct. 4 u. 399. Thl. I Art. 402, 404 u. 424.

3) in bäuerlichen Angelegenheiten: die Bauer-Renten-Bank-Einnehmer in Wenden und in Walk bis zum nächsten ordentlichen Landtage.

Verwaltungs-Reglm. der livl. Bauer-Renten-Bank (auf Grundlage der Agr. und Bauer-Verord. v. J. 1849 — S. Bauer-Verord. v. J. 1860 § 93 der Beilage B — festgestellt auf dem Landtage d. J. 1850 ad Prop. 9). Pct. 3 u. 7. Rittersch. Arch. Nr. 14/B Vol. X. Fol. 34 u. 35.

4) im Werroschen Ordnungsgerichts-Bezirk der Präsident des Werroschen Quartier-Comité auf unbestimmte Zeit.

Prov.-R. Thl. II Art. 821.

Anmerkung: In Bezug auf die Berechnung der Triennien für die auf ausserordentlichen Landtagen besetzten Aemter gilt die in der Anmerkung zum Art. 81 aufgestellte Regel auch für die Kreistags-Wahlen.

Von den bei der inneren Verwaltung der Ritterschaft auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen.

129. Zu Kreisdeputirten können nur örtlich immatrikulirte Edelleute gewählt werden, die in dem Kreise, für welchen die Wahl geschieht, mit Rittergütern ansässig sind.

Prov.-R. Thl. II Art. 374. Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

130. Da die Ritterschaftsgüter Eigenthum der Corporation sind, so werden die Glieder der Rittersschaftsgüter-Commission von den immatrikulirten Edelleuten aus ihrer Mitte gewählt.

Prov.-R. Thl. II Art. 32 Pct. 8, Art. 45, Art. 376.

Fortsetzung.

131. Die Wahl der Cassa-Revidenten unterliegt keinerlei Beschränkung.

Prov.-R. Thl. II Art. 375. Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

Von den bei der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen und Landschulen auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen.

132. Zu Ober-Kirchen-Vorstehern können nur Landräthe gewählt werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 381. Ges. für die evang.-luth. Kirche in Russland. Ausgabe v. J. 1857 Art. 638.

Fortsetzung.

133. Die Wahl der weltlichen Beisitzer der Ober-Kirchenvorsteherämter so wie der weltlichen Schulrevidenten ist nicht beschränkt.

Prov.-R. Thl. II Art. 383. Ges. für die evang.-luther. Kirchen in Russland, Ausgabe v. J. 1857 Art. 638. L. S. v. J. 1839 ad Delib 25. Pct. 2. Publ. mittelst Patent der livl. Gouv.-Reg. v. 4. April 1840 Nr. 2135. Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

Von den bei der Justizpflege auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen.

134. Zu Landrichtern und Landgerichts-Assessoren so wie zu Kreisrichtern und Assessoren des Kreisgerichts können Personen aller Stände gewählt werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 386. Livl. Bauer-Verord. v. J. 1860 § 724. Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

135. Zu Secretairen der Landgerichte und Kreisgerichte, sowie zum Notair des Rigaschen Landgerichts können Personen aller Stände, welche die Rechte studirt haben, gewählt werden. Hierbei ist besonders die Empfehlung der Landrichter und Kreisrichter zu berücksichtigen. Fortsetzung.

Prov.-R. Thl. II Art. 387. Livl. Bauer-Verord. v. J. 1860 § 725.

136. Zu Ordnungsrichtern, Ordnungsgerichts-Adjuncten sowie deren Substituten können Personen jedes Standes gewählt werden. Von den zur allgemeinen Polizei-Verwaltung auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen.

Prov.-R. Thl. II Art. 390. Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

137. Zu Notairen der Ordnungsgerichte werden rechtskundige Edelleute oder auch Personen anderer Stände gewählt. Hierbei ist besouders die Empfehlung der Ordnungsrichter zu berücksichtigen. Fortsetzung.

Prov.-R. Thl. II Art. 391.

138. Zu Bauer-Renten-Bank-Einnehmern werden Personen erwählt, welche Gutsbesitzer sein oder als Sicherheit für die zu Zeiten in ihren Händen befindlichen Summen entweder eine von drei adeligen Gutsbesitzern unterschriebene Cautionsschrift oder aber eine Caution bis zum Betrage von 1000 Rbl. S. M. beibringen müssen. Von den in bäuerlichen Angelegenheiten auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen.

Verwalt. Regl. der livl Bauer-Renten-Bank (auf Grundlage der Agr.- u. Bauer-Verord. v. J. 1849 — S. Bauer-Verord. v. J. 1860 § 93 der Beilage B — festgestellt auf dem Landtage d. J. 1850 ad Prop. 9) Pct. 4 u. 48. Rittersch. Arch. Nr. 14/B. Vol. X. Fol. 34 u. 39. Patent d. livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

139. Zum Vorsitzenden des Werroschen Quartier-Comité kann nur ein Hausbesitzer der Stadt Werro gewählt werden. Von der Wählbarkeit zum Vorsitzenden des Werroschen Quartier-Comité.

Prov.-R. Thl. I Art. 821. Patent d livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

140. Bei Kreiswahlen hat derjenige, welcher Rittergüter in mehreren Kreisen resp. Ordnungsgerichts-Bezirken besitzt, eine Stimme in jedem Kreise resp. Ordnungsgerichts-Bezirke (S. Art. 124). Für die Stimmberechtigung der einzelnen Glieder gelten die Bestimmungen des Art. 55. Von der Stimmberechtigung bei den Wahlen auf den Kreisstagen.

Prov.-R. Thl. II Art. 407.

141. Niemand kann zur Uebernahme eines Wahldienstes von der betreffenden Kreistags-Versammlung gezwungen werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei der Wahl der Ordnungsgerichtsglieder statt; denn wer in das Ordnungsgericht gewählt Von der Annahme der Wahl Seitens der auf den Kreistagen Gewählten.

wird, kann das Amt nur durch die Erlegung einer Pön von 100 Rbl. S. M. ablehnen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 59. Prov.-R. Thl. II Art. 365 und Anmerkung.

Von dem Verfahren bei den Kreiswahlen.

142. Die Kreiswahlen werden, mit Ausnahme der Wahl der Kreisdeputirten, wenn nicht ausdrücklich auf ein Ballotement angetragen wird, durch einfaches Scrutinium (Siehe Art. 113 u. folg.) vollzogen.

L. S. v. J. 1837 ad Antrag 1. Prov.-R. Thl. II Art. 408 u. 416.

Fortsetzung.

143. Die Wahl der Kreisdeputirten wird vermittelst Scrutinium und darauf folgenden Ballotements (Siehe Art. 117 u. folg.) vollzogen.

L. S. v. J. 1837 ad Antrag 1. L. S. v. J. 1847 ad Delib. XVII. L. S. v. J. 1854 ad Antrag 7. S. Eröffn. d. Gen.-Gouv. d. Ostseeg. v. 13. Februar 1855 Nr. 596.

Fortsetzung.

144. Der Landrath Ober-Kirchen-Vorsteher öffnet die eingegangenen Zettel und verliest die Namen, welche von zwei Mitgliedern der Ritterschaft notirt werden.

Prov.-R. Thl. II Art. 409 u. 412.

Von der Entscheidung der Kreiswahlen bei eintretender Gleichheit der Stimmen.

145. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der vorsitzende Landrath Ober-Kirchen-Vorsteher die Wahl durch das Loos.

Prov.-R. Thl. II Art. 415.

Von den Kreistags-Protocollen.

146. Die von den Kreistags-Versammlungen gefassten Beschlüsse so wie die in diesen Versammlungen vollzogenen Wahlen werden von dem Notair des betreffenden Ober-Kirchen-Vorsteher-Amtes, wenn derselbe Mitglied des Landtages, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, von einem anderen Gliede der Versammlung zu Protocoll genommen. Die Kreistags-Protocolle werden in der vollen Versammlung des Landtages am Stabe regulirt und dem Landtags-Recesse beigeheftet. Die Kreistags-Beschlüsse treten nach der Regulirung dieser Protocolle in Kraft.

Ununterbrochene Gewohnheit

X. Von der Ausführung der Landtags- und Kreistags-Beschlüsse, so wie von der Bestätigung der auf dem Landtage sowohl in der vollen Versammlung desselben als auch in den Kreistags-Versammlungen vollzogenen Wahlen.

Von der Bestätigung der Landtags- und Kreistags-Beschlüsse.

147. Landtags-Schlüsse, die sich nur auf innere oder ökonomische Angelegenheiten beziehen, werden, als keiner Bestätigung bedürfend, der Gouvernements-Obrigkeit zur Kenntniss mitgetheilt.

Beschlüsse, welche auf allgemeine Landes-Angelegenheiten Bezug haben oder die ihrem Wesen nach einer Prüfung der Regierung bedürfen, sind dagegen vor ihrer Ausführung zur Bestätigung vorzustellen. Das Landrathscollegium sucht um diese Bestätigung bei der Gouvernements-Verwaltung, oder je nach Beschaffenheit der Sache und ihren Umständen gemäss, auch unmittelbar bei dem Generalgouverneur nach, welcher, kraft der ihm verliehenen Gewalt, den Beschluss entweder selbst bestätigt, oder sich eine Allerhöchste Entscheidung darüber erbittet.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 48. Prov.-R. Thl. II Art 122.

148. Beschlüsse, welche Petitionen und Anträge der Ritterschaft betreffen, werden wo möglich während des nämlichen Landtages dem General-Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 48. Prov.-R. Thl. II Art. 123.

149. Nach Beendigung der Wahlen zur Besetzung der Aemter der Landräthe und des Landmarschalls werden die Candidaten, welche die meisten affirmativen Stimmen erhalten haben, zwei zu jedem Amte, dem Generalgouverneur sofort zur Bestätigung eines derselben vorgestellt. Von der Vorstellung und Bestätigung im Landraths- und Landmarschalls-Amte.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 23 u. 70. Prov.-R. Thl. II Art. 419.

150. Die Liste der zur Bestätigung vorzustellenden Candidaten mit der Anzeige der Zahl der affirmativen und negativen Bälle bei jedem von ihnen, wird dem Generalgouverneur von einem Landrathe und vier Kreisdeputirten, einem von jedem Kreise überreicht. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 65. Prov.-R. Thl. II Art. 420.

151. Ist der Generalgouverneur in der Gouvernements-Stadt nicht anwesend, so wird die Liste der Candidaten nach seinem Aufenthaltsorte abgefertigt. Fortsetzung.

Prov.-R. Thl. II Art. 421.

152. Erfolgt die Bestätigung noch während des Landtages, so wird sie in der allgemeinen Versammlung desselben verlesen; ist aber der Landtag bereits aufgelöst, so wird die Ritter- und Landschaft durch das Landrathscollegium davon benachrichtigt. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 66. Prov.-R. Thl. II Art. 422.

153. In Bezug auf die Wahlen zur Besetzung der übrigen Aemter in Sachen der inneren Verwaltung der Ritterschaft, findet Von der Mittheilung der Wahlen zur Besetzung.

der übrigen Aemter in Sachen der inneren Verwaltung der Ritterschaft an den Generalgouverneur.

keine obrigkeitliche Bestätigung statt. Dem Generalgouverneur wird das Resultat dieser Wahlen nur zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Prov.-R. Thl. II Art. 423.

Hinweis wegen der Bestätigung der Wahlen zu anderen Aemtern.

154. Die Bestimmungen über die Bestätigung in den von der livländischen Ritter- und Landschaft abhängenden Aemtern zur Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen so wie zur allgemeinen Justiz- und Polizeipflege etc. sind an ihrem Orte u. A. im I. Theile des Provinzialrechts für die Ostseegouvernements und in dem Gesetze für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland enthalten.

Prov.-R. Thl. II Art. 424.

Von dem Druck der Landtags-Schlüsse und der Vertheilung derselben unter die Landtags-Glieder.

155. Sämmtliche Beschlüsse des Landtages — jedoch mit Ausschluss der bezüglichen Verhandlungen — sind durch den Druck zu vervielfältigen und an die Landtags-Glieder nach dem jedesmaligen Verzeichnisse der zu dem betreffenden Landtage Erschienenen zu vertheilen.

L. S. v. J. 1864 ad Antrag 21 Pct. 2. L. S. v. März 1865 ad Delib. 1 A Pct. 20.

XI. Von der Schliessung des Landtages.

Von den bei der Schliessung des Landtages und dem Amts-Antritt des neuen Landmarschalls zu beobachtenden Gebräuchen.

156. Sind auf dem Landtage die Berathungen über sämmtliche Gegenstände beendigt, die einer Entscheidung desselben bedürfen, so bittet der Landmarschall persönlich den Generalgouverneur, ihn zu benachrichtigen, ob er seinerseits dem Landtage noch irgend etwas zu proponiren habe. Erfolgt von dem Generalgouverneur noch eine Proposition, so ist sofort zur gesetzlichen Berathung derselben zu schreiten.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 88. Prov.-R. Thl. II Art. 124 u. 125.

Fortsetzung.

157. Werden von dem Generalgouverneur keine neuen Propositionen mehr gemacht, so trägt der Landmarschall dem Ritterschafts-Secretair auf, den in's Reine geschriebenen, sämmtliche Landtags-Schlüsse umfassenden Special-Recess, vor der Landtags-Versammlung zu verlesen. (S. Art. 73 u. 74).

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 89. Prov.-R. Thl. II Art. 126.

Fortsetzung.

158. Ist der Special-Recess regulirt worden, oder hat die Landtags-Versammlung die Regulirung desselben dem residirenden Landrath und dem Landmarschall, welcher die Landtags-Verhandlungen geleitet hat und den Recess zu unterzeichnen verbunden

ist, übertragen, so händigt der abgehende Landmarschall, nach gehaltener Abschieds-Rede an die Landtags-Versammlung, dem ältesten Landrath den Stab ein. Dieser dankt ihm im Namen der ganzen Corporation für seine Bemühungen bei der Amtswaltung und übergiebt sodann den Stab dem neu erwählten Landmarschall. In seiner an diesen Letzteren gerichteten Glückwunsch-Rede stellt er ihm die ganze Wichtigkeit der ihm obliegenden Pflichten vor.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 25. Prov.-R. Thl. II Art. 125 u. 599.

159. Der neu erwählte Landmarschall nimmt den Stab entgegen, dankt der Ritterschaft für ihr Vertrauen und tritt sodann sein Amt damit an, dass er sich in Begleitung einer Deputation von 4 aus jedem der 4 Kreise Livlands gewählten Gliedern der Ritterschaft zum Generalgouverneur begiebt, um ihn von der Beendigung der Landtags-Verhandlungen zu benachrichtigen. Hierbei empfiehlt er die Beschlüsse des Landtages der Vertretung des Generalgouverneur. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 §§ 25 u. 89. Prov.-R. Thl. II Art. 126 u. 600.

160. Nach der Rückkehr des neu erwählten Landmarschalls und der Deputation von dem Generalgouverneur entlässt der erstere die Versammlung mit einer Anrede, in welcher er dem Landrathscollegium die Wahrnehmung der Landes-Angelegenheiten empfiehlt, und erklärt den Landtag für geschlossen. Fortsetzung.

Landt.-O. v. J. 1827 § 91. Prov.-R. Thl. II Art. 127.

161. Auf den ausserordentlichen Landtagen sind, in so weit es möglich ist, dieselben Regeln zu befolgen, welche bei den ordentlichen zur Richtschnur dienen. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 16. Prov.-R. Thl. II Art. 128.

B. Von dem Adels-Convent.

I. Von den verschiedenen Gattungen des Adels-Convents und von ihrer Zusammenberufung.

162. Die Adels-Convente sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Von den verschiedenen Gattungen des Adels-Convents.

Prov.-R. Thl. II Art. 129.

163. Der ordentliche Adels-Convent versammelt sich jährlich im Frühling und im Herbst in Folge der Einberufung durch das Von der Einberufung des ordentlichen Adels-Convents.

Landrathscollegium nach vorgängiger Vereinbarung des Einberufungs-Termins mit dem Landmarschall.

Prov.-R. Thl. II Art. 130. Ununterbrochene Gewohnheit.

Von der Einberufung des ausserordentlichen Adels-Convents.

164. Der ausserordentliche Adels-Convent versammelt sich, so oft der residirende Landrath und der Landmarschall oder auch nur einer von ihnen die Einberufung desselben für nothwendig erachtet.

Instr. für die livl. ritterschaftl. Beamten v. J. 1827 § 45. Prov.-R. Thl. II Art. 131.

Von der vorschriftmässigen Anzeige der Einberufung des Adels-Convents.

165. Von der Zusammenberufung des Adels-Convents, des ordentlichen sowohl als auch des ausserordentlichen, ist in jedem Falle der Generalgouverneur zu benachrichtigen.

Instr. für die livl. ritterschaftl. Beamten v. J. 1827 § 45. Prov.-R. Thl. II Art. 132.

II. Von der Zusammensetzung des Adels-Convents.

Von der Aufzählung der Mitglieder des Adels-Convents.

166. Der Adels-Convent besteht aus den Landräthen, dem Landmarschall, den zwölf Kreisdeputirten und den beiden Cassadeputirten. Die Landräthe und die Cassadeputirten nehmen an der Berathung sämmtlicher Vorlagen des Adels-Convents Theil, ohne bei den Beschlussfassungen ein Stimmrecht auszuüben.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 54. Prov.-R. Thl. II Art. 133 u. 134.

Von der Pön für das Nicht-Erscheinen auf dem Adels-Convent.

167. Wer ohne gültige Ursachen von dem Adels-Convent wegbleibt, wird zum Besten der Ritter-Casse mit 60 Rbl. S. M. bestraft; wer nicht zur bestimmten Frist erscheint, zahlt für jeden verspäteten Tag 3 Rbl. S. M.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 57. Prov.-R. Thl. II Art. 135.

Von den Entschädigungen der Glieder des Adels-Convents für ihre amtlichen Reisen.

168. Während der Dauer der Verhandlungen des Adels-Convents erhält jeder an den Sitzungen Theil nehmende Kreisdeputirte und Cassadeputirte täglich 1 Rbl. 25 Kop. S. M. aus der Ritter-Casse. Sämmtliche Glieder des Adels-Convents geniessen freie Post für ihre Hin- und Rückreisen bei Gelegenheit der Abhaltung der Adels-Convente.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 §§ 39, 55 u. 75. Prov.-R. Thl. II Art. 136. Ununterbrochene Gewohnheit.

III. Von den Gegenständen der Verhandlungen des Adels-Convents.

Von der Aufzählung der Gegenstände der Verhandlungen des Adels-Convents.

169. Gegenstände der Verhandlung des Adels-Convents sind: 1) im Allgemeinen alle Sachen, zu deren Entscheidung das Landrathscollegium nicht befugt ist und die nicht ausschliesslich zum

Ressort des Landtages gehören, im Besonderen; 2) die Beprüfung und Erledigung der Fragen, welche bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem residirenden Landrathe und dem Landmarschall entstehen; 3) die Besetzung der Aemter, welche von einem Landtage zum andern erledigt werden, so fern nicht die Besetzung derselben nach Art. 173 ausschliesslich dem Landtage gebührt; 4) die Entscheidung der Beschwerden des Landrathscollegiums über die Ritterschafts-Kanzelei; 5) endlich alle ausschliesslich zum Ressort des Landtages gehörende Gegenstände, welche dem Adels-Convent von dem Landtage ausdrücklich zur Erledigung übergeben werden.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 §§ 44 u. 81. Prov.-R .Thl. II Art. 138, 394, 590 u. 591.

Von der Aufzählung der aus den Verhandlungen des Adels-Convents ausgeschlossenen Gegenstände und von den Folgen der widergesetzlichen Verhandlung derselben vor dem Adels-Convent.

170. Von den Convents-Verhandlungen sind folgende ausschliesslich zum Ressort des Landtages gehörende Gegenstände ausgenommen: 1) die Vorschläge in Betreff irgend einer Veränderung in den Einrichtungen und Rechten der Ritterschaft; 2) die Anordnungen von fortlaufenden Bewilligungen; 3) die Wahl der Landräthe, des Landmarschalls, der Kreisdeputirten, der Deputirten und Revidenten der Ritterschafts-Casse, des Ritterschafts-Secretairs, -Archiv-Secretairs, -Notairs, des Secretairs des ritterschaftlichen statistischen Büreaus und des Ritterschafts-Rentmeisters, der Mitglieder des Hofgerichts, des Präsidenten und des geistlichen Vicepräsidenten (General-Superintendenten) des evangelisch-lutherischen Consistoriums; 4) die Aufnahme in die livländische Adels-Matrikel und die Ausschliessung aus derselben; 5) die Verpachtung der Ritterschafts-Güter oder die Abgabe derselben in temporairen Besitz und die Feststellung der Grundsätze ihrer Verwaltung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 51. Prov.-R. Thl. II Art. 139. L. S. v. J. 1869 ad Antrag 13.

Fortsetzung.

171. Befasst sich der Adels-Convent mit Gegenständen, welche in Gemässheit des vorhergehenden Art. 170 ausschliesslich in den Geschäfts-Kreis des Landtages gehören, so sind seine darauf Bezug habenden Beschlüsse für ungültig zu erachten, und der Convent ist deshalb der Verantwortung vor dem Landtage unterworfen.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 51. Prov.-R. Thl. II Art. 140.

Von der Befugniss des Adels-Convents über Landes-Mittel zu verfügen.

172. Der Adels-Convent kann allgemeiner Angelegenheiten wegen keine ausserordentlichen Ausgaben aus der Ritter-Casse bewilligen, die in ihrer Gesammtsumme 6000 Rbl. S. M. über-

steigen. Die Convents-Glieder haften zwar für die Bewilligung einer ausserordentlichen Geld-Ausgabe nicht mit ihrem Vermögen, sie sind aber verpflichtet, einer auf dem folgenden Landtage aus fünf Gliedern der Ritterschaft niederzusetzenden besonderen Commission über die Nothwendigkeit der von ihnen zugelassenen Ausgabe, den Zweck derselben und den Gebrauch, welcher von den zur Verabfolgung bewilligten Geldsummen gemacht worden ist, Aufschlüsse zu geben und Beweise darüber vorzustellen.

Instr. für die livl. rittenschaftl. Beamten v. J. 1827 § 48. Prov.-R. Thl. II Art. 141.

Von der Bericht-Erstattung an den Adels-Convent in Cassa- und anderen Angelegenheiten.

173. Jedem ordentlichen Adels-Convent werden von dem Landmarschall und den Cassadeputirten die Jahres-Rechnungsbücher und die Cassa-Journale nebst allen dazu gehörigen Documenten vorgelegt, damit der Convent die Rechnungen prüfen, seine Bemerkungen darüber machen und selbige entweder sofort oder bei der Cassa-Revision auf dem nächsten Landtage in Betracht ziehen kann. — Ebenso wird jedem ordentlichen und wo möglich auch jedem ausserordentlichen Adels-Convent von dem Ritterschafts-Secretair im Convents-Bericht und von dem Ritterschafts-Notair im Postirungs-Bericht über die Erfüllung der Beschlüsse der letzten Landtage und Adels-Convente so wie über erwähnenswerthe Ereignisse in Landes-Angelegenheiten ausführlich berichtet. Eine fernere regelmässige Bericht-Erstattung an den Adels-Convent findet seitens sämmtlicher, mit der fortlaufenden Verwaltung von Landesgeschäften betrauter Commissionen so wie seitens der Vorstände der von der Ritter- und Landschaft verwalteten öffentlichen Institute statt.

Instr. für die livl. ritterschaftl. Beamten v. J. 1827 § 49. Prov.-R. Thl. II Art 142. Ununterbrochene Gewohnheit.

Anmerkung: In jeden, dem ordentlichen Adels-Convent abgestatteten „Conventsbericht“ ist eine besondere Berichterstattung über den Stand der Arbeiten sämmtlicher mit einer zeitweiligen Aufgabe betrauter ritterschaftlicher Commissionen aufzunehmen.

Beschl. d. Pl.-Vers. d. A.-C. v. 12. Novbr. 1866 u. v. Decbr. 1872 ad Delib 43.

IV. Von der Eröffnung und der bei der Berathung der Vorlagen des Adels-Convents zu beobachtenden Ordnung.

Von der Eröffnung des Adels-Convents.

174. An dem für die Eröffnung des Adels-Convents anberaumten Tage versammeln sich die Landräthe, der Landmarschall,

die Kreisdeputirten und die Cassadeputirten in dem Locale des Landrathscollegiums, woselbst der residirende Landrath als Präsident der Plenar-Versammlung des Adels-Convents dieser Versammlung zuerst das Verzeichniss der Convents-Vorlagen vortragen lässt.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Von der formellen Prüfung der Convents-Vorlagen.

175. Der Plenar-Versammlung des Adels-Convents steht die formelle Beprüfung sämmtlicher, sowohl an den Adels-Convent im engeren Sinne als auch an die Plenar-Versammlung desselben, (Siehe den Abschnitt VI) in so fern dieselbe eine beschliessende Versammlung ist, gerichteter, sowohl vor der Eröffnung des Convents als auch nach Eröffnung desselben eingegangener Berathungs-Vorlagen nicht officieller Natur in Bezug auf die Annahme oder Abweisung derselben zu. (Von der weiteren Thätigkeit der Plenar-Versammlung des Adels-Convents, insofern sie über die formelle Prüfung der Convents-Vorlagen hinausgeht und definitive Beschlussfassungen so wie Wahlen betrifft, handelt der Abschnitt VI).

L.-R. v. Juni 1818 pag. 110—111. Prov.-R. Thl. II Art. 143.

Anmerkung: Als officielle Vorlagen, welche unter allen Unständen zur Verhandlung kommen müssen, werden alle amtlichen Schreiben der ritterschaftlichen und Gouvernements- sowie höherer Autoritäten, auch sämmtliche in Folge von Landtags- und Convents-Schlüssen an den Adels-Convent oder an die Plenar-Versammlung desselben gelangende Vorlagen angesehen. Diese officiellen Vorlagen verfügt der residirende Landrath, auch wenn sie nach der Eröffnung des Adels-Convents eingehen, von sich aus zur definitiven Erledigung direct an den Adels-Convent oder an die Plenar-Versammlung desselben.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Von der gesonderten Begutachtung der Convents-Vorlagen in den beiden Kammern.

176. Nach erfolgter Feststellung des Verzeichnisses der Convents-Vorlagen in der Plenar-Versammlung werden sämmtliche Vorlagen einer gesonderten Berathung und Begutachtung zuerst in der Kammer der Kreisdeputirten mit den Cassadeputirten und alsdann in der Kammer der Landräthe unterzogen.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 144.

Von der Begutachtung der Convents-Vorlagen

177. Die Kreisdeputirten und Cassadeputirten berathen und entwerfen unter dem Vorsitze des Landmarschalls zu jeder ein-

in der Kammer der Kreisdeputirten.

zelnen Vorlage eine Beschlussfassung. Dieser Entwurf (Sentiment) wird von dem Ritterschafts-Notair auf Anordnung des Landmarschalls redigirt.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 46. L. S. v. J. 1835 ad Antrag 7. Prov.-R. Thl. II Art. 145 u. 148.

Fortsetzung.

178. Hat der Adels-Convent in Gemässheit des Art. 169 Pct. 2 in Veranlassung einer eingetretenen Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall eine Entscheidung zu fällen, so nimmt der Landmarschall keinen Theil an der Berathung der Kreisdeputirten in dieser Sache, sondern vertritt derjenige Landrath seine Stelle, welcher zuletzt das Landmarschalls-Amt verwaltet hat, oder auch derjenige, welcher zu diesem Behuf von den Deputirten besonders gewählt wird.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 47. Prov.-R. Thl. II Art. 146.

Von der Begutachtung der Convents-Vorlagen in der Kammer der Landräthe.

179. Haben die Kreis- und Cassadeputirten ihr Sentiment abgegeben, so gelangt die von ihnen begutachtete Vorlage in die Kammer der Landräthe, welche dieselbe unter dem Vorsitze des residirenden Landraths berathen und der von den Kreis- und Cassadeputirten entworfenen Beschlussfassung entweder beistimmen (adstipuliren) oder eine andere Beschlussfassung vorschlagen. Die von den Landräthen vorgeschlagene Beschlussfassung (Consilium) wird von dem Ritterschafts-Secretair auf Anordnung des residirenden Landraths redigirt.

L.-R. v. Juni 1818 pag 116. Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 145 u. 149.

Fortsetzung.

180. Hat der Adels-Convent in Gemässheit des Art. 169 Pct. 2 in Veranlassung einer eingetretenen Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall eine Entscheidung zu fällen, und es residirt derselbe Landrath, welcher die Meinungs-Verschiedenheit mit dem Landmarschall hat, so muss ein anderer Landrath für ihn das Präsidium bei der Berathung dieser Vorlage in der Kammer der Landräthe übernehmen.

Prov.-R Thl. II. Art 146.

V. Von der Beschlussfassung des Adels-Convents.

Von der Stimmberechtigung und der Beschlussfassung des Adels-Convents.

181. Die mit dem Consilium der Landräthe versehenen Vorlagen gelangen nochmals in die Kammer der Kreisdeputirten, welche sich das Consilium vortragen lassen und ohne sich an dasselbe zu binden, entweder einstimmig oder durch Stimmenmehrheit

in Betreff der Sache einen endgültigen Beschluss fassen. Wollen die Kreisdeputirten weder ihr Sentiment noch das Consilium der Landräthe zum Beschluss erheben, so setzen sie ein neues Sentiment auf, welches indessen vor der Beschlussfassung ebenfalls von den Landräthen begutachtet werden muss. An der Beschlussfassung nehmen die Cassadeputirten nicht Theil (S. Art. 166). Der Landmarschall stimmt nur in dem Falle mit, wenn Stimmengleichheit eintritt. (S. Art. 185).

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 46 u. 54. Prov.-R. Thl. II Art. 134, 145 u. 150.

Von der zur Beschlussfähigkeit der Kreisdeputirten-Versammlung erforderlichen Anzahl von Kreisdeputirten, so wie von der gesetzlichen Ergänzung derselben.

182. Zur Gültigkeit eines Convents-Beschlusses ist erforderlich, dass bei Fassung desselben wenigstens 8 Kreisdeputirte anwesend sind.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 153.

Fortsetzung.

183. Ist die in dem vorhergehenden Artikel 182 bestimmte Anzahl von Kreisdeputirten nicht auf dem Adels-Convent gegenwärtig, so sind die anwesenden Kreisdeputirten berechtigt, diese Zahl durch die Wahl besonderer Mitglieder aus der örtlichen Ritterschaft vollständig zu machen; zunächst aber vertreten die Cassadeputirten die Stelle der nicht gegenwärtigen Kreisdeputirten; doch gebührt ihnen in Sachen, welche die Verwaltung der Ritterschafts-Casse betreffen, keine Stimme.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 54. Prov.-R. Thl. II Art. 154.

Fortsetzung.

184. Ein solcher Substitut behält auch in dem Falle Sitz und Stimme, wenn in der Folge der Kreisdeputirte, dessen Stelle er vertritt, im Convente erscheint.

Prov.-R. Thl. II Art. 155.

Von der Entscheidung bei eintretender Gleichheit der Stimmen.

185. Sind bei den Berathungen der Kreisdeputirten die Stimmen gleich getheilt, so wird die Sache nach der Meinung entschieden, welcher der Landmarschall oder, in dem im Art. 178 erwähnten Falle, der denselben vertretende Landrath beitritt.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 156.

Von dem Convents-Recesse.

186. Die Beschlüsse werden von dem Ritterschafts-Secretair in den Convents-Recess eingetragen, wobei die Consilia der Landräthe stets, die abweichenden Meinungen der Kreis- und Cassadeputirten aber nur auf ausdrückliches Verlangen mit in den Recess aufgenommen werden.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 73. Prov.-R. Thl. II Art. 151 u. 162. Ununterbrochene Gewohnheit.

Fortsetzung.

187. Die Regulirung des Recesses findet durch die Plenar-Versammlung des Adels-Convents und zwar mit dem Beginn einer jeden Sitzung derselben statt. Die in dem Recesse enthaltenen Beschlüsse des Convents werden nach erfolgter Regulirung des Recesses rechtskräftig und können bis zum folgenden Landtage oder Adels-Convent nicht abgeändert werden.

Ununterbrochene Gewohnheit. Prov.-R. Thl. II Art. 159.

Fortsetzung.

188. Der Convents-Recess wird von dem residirenden Landrath unterzeichnet, von dem Ritterschafts-Secretair contrasignirt und alsdann dem Residir-Recesse beigeheftet.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 73. Prov.-R. Thl. II Art. 160.

Von der Verantwortlichkeit der Glieder des Adels-Convents gegenüber dem Landtage.

189. Nur die Kreisdeputirten sind dem Landtage für die Convents-Beschlüsse verantwortlich. Die Consilien der Landräthe unterwerfen dieselben keiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtage.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 46. Prov.-R. Thl. II Art. 152.

Von der genauen Einhaltung des in der Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Adels-Convents vorgeschriebenen Verfahrens, von der Strafe für Abweichungen von demselben und von der Einziehung schriftlicher Meinungen von den Gliedern des Adels-Convents.

190. Alle der Berathung und Beschlussfassung des Adels-Convents unterworfenen Sachen müssen mit genauer Beobachtung der in den obigen Artikeln 176—188 vorgeschriebenen Ordnung verhandelt werden. Es wird daher, bei nicht versammeltem Adels-Convent, nur in dem Falle zugelassen, ohne Zusammenberufung der Mitglieder von jedem Mitgliede insbesondere schriftliche Meinungen einzuziehen, wenn eine erledigte Stelle zu besetzen oder wenn ein Gegenstand so geringfügig ist, dass derselbe keiner Berathschlagung bedarf, und folglich keine Ursache zur Versammlung eines besonderen Adels-Convent vorhanden ist.

Instr. für die livl. rittersch. Beamten v. J. 1827 § 53. Prov.-R. Thl. II Art. 157.

Fortsetzung

191. Für jede Verletzung der Regeln, welche für den Gang der Convents-Berathungen festgestellt worden sind, so wie auch für widergesetzliche Handlungen, die während der Dauer derselben stattfinden, verwirkt der Schuldige eine von dem folgenden Landtage festzusetzende Strafe.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 84. Prov.-R. Thl. II Art. 158.

Von der Ausführung und Bestätigung der Beschlüsse des Adels-Convents.

192. Für die Bestätigung und Ausführung der Convents-Schlüsse gilt was in dem Art. 147 über die Bestätigung und Ausführung der Landtags-Schlüsse gesagt worden ist.

Prov.-R. Thl. II Art. 159.

VI. Von der Plenar-Versammlung des Adels-Convents insofern dieselbe eine beschliessende Versammlung ist.

Von den von der Plenar-Versammlung des Adels-Convents zu erledigenden Gegenständen.

193. Die Plenar-Versammlung des Adels-Convents ist nicht nur mit der formellen Prüfung der Convents-Vorlagen betraut (S. Art. 175) sondern sie erledigt auch definitiv:

1) sämmtliche dieser Versammlung, sei es für die Dauer — wie die Vertheilung der ritterschaftlichen Stipendien und des ritterschaftlichen Armenfonds — sei es zeitweilig von dem Landtage überwiesenen Gegenstände;
2) die derselben von Privatpersonen anvertrauten gemeinnützigen Geschäfte, wie die Verwaltung von Legaten zu wohlthätigen und öffentlichen Zwecken etc.;
3) die Wahlen zu den von der vollen Landtags-Versammlung zu besetzenden, zwischen zwei Landtagen erledigten und nicht ausschliesslich zu den Landtags-Reservaten gehörigen Aemtern sowie die Wahl sämmtlicher Commissionsglieder, Experte etc. (S. Abschnitt VII Art. 199 u. 200).

Ununterbrochene Gewohnheit.

Von dem Präsidium der Plenar-Versammlung des Adels-Convents und dem bei den Berathungen dieser Versammlung zu beobachtenden Verfahren.

194. Das Präsidium in der Plenar-Versammlung des Adels-Convents führt der jedesmalige residirende Landrath (S. Art. 174) und übergiebt dasselbe im Abhaltungs-Falle dem ältesten der anwesenden Landräthe. Den Recess führt der Ritterschafts-Secretair.

Prov.-R. Thl. II Art. 162.

Fortsetzung.

195. Die gewöhnliche Berathung und Beschlussfassung der Plenar-Versammlung des Adels-Convents findet ohne vorgängige gesonderte Begutachtung der Vorlagen durch die beiden Kammern der Kreisdeputirten und der Landräthe statt. — Dagegen steht es ebensowohl dem Landtage frei, bei der Ueberweisung einzelner Vorlagen an die Plenar-Versammlung des Adels-Convents eine vorgängige Begutachtung dieser Vorlagen durch die einzelnen Kammern zu bestimmen, als auch die Plenar-Versammlung selbst befugt ist, diese Form der Berathung zu wählen.

L. S. vom September 1865 ad Prop. 3 Pct 6. C. R. vom November 1865. Delib. 13 u. 16 und vom December Delib. 3 u 7.

Von der Stimmberechtigung der einzelnen Glieder der Plenar-Versammlung des Adels-Convents.

196. Eine entscheidende Stimme auf der Plenar-Versammlung des Adels-Convents haben die Landräthe, der Landmarschall, die Kreisdeputirten und die Cassadeputirten.

Ununterbrochene Gewohnheit. C. R. v. 10. November 1870.

Von der Beschlussfassung der Plenar-Versammlung des Adels-Convents und von der Gültigkeit der Beschlüsse derselben.

197. Die Beschlüsse der Plenar-Versammlung des Adels-Convents werden entweder einstimmig oder durch einfache Mehrheit der Stimmen gefasst.

Ununterbrochene Gewohnheit.

Fortsetzung.

198. In Bezug auf die Gültigkeit der Beschlüsse, das Inkrafttreten derselben nach der Regulirung des Recesses etc. gelten die im Art. 192 für die Beschlüsse des Adels-Convents im engeren Sinne angegebenen Regeln.

Ununterbrochene Gewohnheit

VII. Von der Wiederbesetzung zwischen zwei Landtagen erledigter ritterschaftlicher Wahlämter.

Von den Zwischenwahlen im Allgemeinen so wie von der Berechnung der gesetzmässigen Dauer derselben.

199. Mit Ausnahme derjenigen Aemter, deren Besetzung ein ausschliessliches Reservat des Landtages ist, (S. Art. 170 Pct. 3) werden durch die Plenar-Versammlung des Adels-Convents oder durch die für jeden einzelnen Kreis wahlberechtigten Convents-Glieder (S. Art. 201 u. 202) alle von der ritterschaftlichen Wahl abhängenden, zwischen zwei Landtagen erledigten Aemter, auf die Zeit der gesetzlichen Dauer des betreffenden Wahlamtes besetzt. Hierbei werden die Triennien von einem ordentlichen Landtage bis zum anderen ordentlichen Landtage gerechnet, und wird dasjenige Triennium, innerhalb welches das betreffende Amt besetzt wurde, als voll veranschlagt.

Ununterbrochene Gewohnheit. Prov.-R. Thl. II Art. 394.

Von der Wahl des stellvertretenden Landmarschalls.

200. Geht der Landmarschall mit Tode ab, oder wird derselbe von dem Adels-Convent in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern auf sein Gesuch des Amtes entlassen, so wählt die Plenar-Versammlung des Adels-Convents einen der Landräthe bis zum nächsten Landtage an seine Stelle. Hiervon ist der Generalgouverneur zu benachrichtigen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 26. Prov.-R. Thl. II Art. 602 u. 603.

Von den Zwischenwahlen bei der Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Aemter

201. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eine Stelle erledigt, die auf dem Landtage von den Kreistags-Versammlungen besetzt wird, so trägt der residirende Landrath dem Ober Kirchenvorsteher und den Deputirten des Kreises, in welchem die Amts-Erledigung stattgefunden hat, auf, drei Candidaten zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 87. Prov.-R. Thl. II Art. 417.

202. Die vorgeschlagenen Candidaten werden hierauf mit Angabe der Stimmenzahl, welche sie erhalten haben, zur Kenntniss der im vorhergehenden Artikel 201 genannten Wähler so wie ausserdem auch des residirenden Landraths und des Landmarschalls gebracht. Jeder dieser Wähler bezeichnet hierauf denjenigen der vorgeschlagenen Candidaten, welchen er zu dem betreffenden Amte gewählt wissen will. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der residirende Landrath die Wahl durch das Loos. Fortsetzung.

Livl. Landt.-O. v. J. 1827 § 87. Prov.-R. Thl. II Art. 418.

203. Die in dem Art. 201 erwähnten Wahlen können sowohl bei Gelegenheit der Versammlung des Adels-Convents als auch auf dem Wege der Correspondenz des Landrathscollegiums mit den Wählern vollzogen werden. Fortsetzung.

Ununterbrochene Gewohnheit.

VIII. Von der Schliessung des Adels-Convents.

204. Sind alle im Convent zum Vortrage gekommenen Sachen erledigt, so benachrichtigt der residirende Landrath den Generalgouverneur hiervon. Von dem Verfahren bei der Schliessung des Adels-Convents.

Prov.-R Thl. II. Art 161.

205. Der residirende Landrath entlässt hierauf den Adels-Convent, nachdem er zuvor von dem Ritterschafts-Secretair den von diesem geführten vollständigen Convents-Recess in der Plenar-Versammlung hat verlesen lassen. Fortsetzung.

Prov.-R. Thl. II Art. 162.

C. Von den Kreis-Versammlungen.

206. Die Kreis-Versammlungen werden auf Anordnung der Gouvernements-Verwaltung und des Landraths-Collegiums einberufen. Von dem bei der Einberufung der Kreis-Versammlungen zu beobachtenden Verfahren.

Prov.-R. Thl. II Art. 163.

207. Versammelt werden die Kreis-Versammlungen auf die Aufforderung des Ober-Kirchen-Vorstehers des betreffenden Kreises durch die Vermittelung der örtlichen Kirchen-Vorsteher. Fortsetzung.

Prov.-R. Thl. II Art. 164.

Fortsetzung.

208. Erachtet es der Ober-Kirchen-Vorsteher selbst für nothwendig, irgend einen Umstand oder Vorschlag zur Kenntniss seines Kreises zu bringen, so bittet er die Gouvernements-Verwaltung und das Landrathscollegium um die Erlaubniss zur Einberufung einer Kreis-Versammlung.

Prov.-R. Thl. II Art. 165.

Von der Zusammensetzung der Kreis-Versammlungen.

209. Auf den Kreis-Versammlungen finden sich sämmtliche Ritterguts-Besitzer des betreffenden Kreises resp. Ordnungsgerichts-Bezirks ein. (S. Art. 15 Pct. 5 und Art. 55 Pct. 4 in Bezug auf die Vertretung der in städtischem Besitze befindlichen Rittergüter). Die Domainengüter werden von den betreffenden Bezirks-Inspectoren vertreten.

Prov.-R. Thl. II Art. 166. L. S. v. J. 1857 ad Delib. 13. Pat. der livl. Gouv.-Verw. v. 26. April 1871 Nr. 25.

Von den Verhandlungs-Gegenständen der Kreis-Versammlungen und von dem Präsidium derselben.

210. Die Berathungen auf den Kreis-Versammlungen, welche sich stets nur auf die besonderen Interessen und Angelegenheiten des Kreises beziehen, werden von dem Ober-Kirchen-Vorsteher geleitet.

Prov.-R. Thl. II Art. 167.

Von der Ausschliessung der Wahlen zu Kreisämtern aus den Verhandlungs-Gegenständen der Kreis-Versammlungen.

211. Die Wahlen zur Besetzung der Kreisämter können nicht Gegenstand der Kreis-Versammlungen sein. Sie finden immer auf dem Landtage resp. den Kreistagen statt.

Prov.-R. Thl. II Art. 168.

Von den Beschlussfassungen auf den Kreis-Versammlungen und dem Protocoll.

212. Die Beschlüsse der Kreis-Versammlungen werden entweder einmüthig oder durch Stimmenmehrheit gefasst, und ist über dieselben ein besonderes Protocoll aufzunehmen, welches nach Schliessung der Versammlung entweder der Gouvernements-Verwaltung oder dem Landrathscollegium vorgestellt wird.

Prov.-R. Thl. II Art. 169.

Anmerkung: Tritt bei den Abstimmungen auf den Kreis-Versammlungen Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des präsidirenden Landrath-Ober-Kirchenvorstehers.

Beschl. d. Pl.-Vers. d. Ad.-C. v. 15. Decbr. 1872 ad Delib. 43.

Von der Bestätigung der Beschlüsse der Kreis-Versammlungen.

213. Bei Bestätigung der Beschlüsse der Kreis-Versammlungen durch die Gouvernements-Verwaltung oder das Landrathscollegium gelten die im Art. 147 aufgestellten Regeln in Betreff der Bestätigung der Landtags-Schlüsse.

Prov.-R. Thl. II Art. 170.

Alphabetisches Sachregister

zu der Geschäftsordnung für die Versammlungen der livländischen Ritterschaft

vom 15. December 1872.

Alphabetisches Sachregister

zu der Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen der livländischen Ritterschaft vom 15. December 1872.

A.

Abstimmung. Betheiligung Abwesender an der Abstimmung auf dem Landtage Art. 59. Minimum der zu einer gültigen Abstimmung auf dem Landtage erforderlichen Anzahl von Landtagsgliedern Art. 60. Von den Abstimmungen in der vollen Landtags-Versammlung Art. 61—72. Von den Abstimmungen auf den Kreistags-Versammlungen Art. 123—125, in der Kreisdeputirten-Kammer des Adels-Convents Art. 181—185, auf der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 196 u. 197, auf den Kreis-Versammlungen Art. 212.

Abwesenheit. Wirkung derselben auf das Stimmrecht auf dem Landtage Art. 20 u. 59, bei Wahlen Art. 110.

Adels-Convent. Von dem deliberirenden Art. 25 u. 28—32. Dessen Einberufung und Zusammensetzung Art. 25. Von den verschiedenen Arten der Berathung des deliberirenden Adels-Convents sowie von dem Vorsitze in der Plenar-Versammlung und in den Kammern Art. 28. Von der Competenz und dem Verfahren der Plenar-Versammlung des deliberirenden Adels-Convents Art. 29. Von der Competenz und dem Verfahren der beiden Kammern des deliberirenden Adels-Convents so wie von dem Sentiment und Consilium Art. 30—32.

Von dem beschliessenden Adels-Convent Art. 162—205. Von den verschiedenen Gattungen des Adels-Convents Art. 162. Von der Einberufung des ordentlichen und ausserordentlichen Adels-Convents und der vorschriftmässigen Anzeige hierüber Art. 163—165. Zusammensetzung desselben Art. 166. Entschädigung der Glieder für ihre amtlichen Reisen Art. 168. Seine Competenz und Verantwortung vor dem Landtage Art. 169—172. Berichterstattung an denselben Art. 173. Von der Eröffnung des Adels-Convents Art. 174. Von der formellen Prüfung der Convents-Vorlagen Art 175. Von der Begutachtung der Convents-Vorlagen in den beiden Kammern Art. 176—180. Von der Beschlussfassung auf dem Adels-Convent Art. 181—192. Von den durch die wahlberechtigten Glieder des Adels-Convents zu vollziehenden Zwischenwahlen Art. 199—203. Von der Schliessung des Adels-Convents Art. 204 u. 205. Siehe auch Plenar-Versammlung des Adels-Convents.

Adels-Matrikel. Einfluss der Zugehörigkeit zu derselben auf die Landtagsverpflichtung Art. 12, auf die Landtagsberechtigung Art. 15, auf

die Stimmberechtigung auf dem Landtage Art. 55 und auf das passive Wahlrecht Art. 84. Zu der Aufnahme und Ausschliessung aus der Adels-Matrikel erforderliche Majorität Art. 73. Die Aufnahme und die Ausschliessung aus der Adels-Matrikel sind Reservate des Landtages Art. 170.

Adstipuliren. Art. 30 u. 179.

Aemter. Allgemeine Bestimmung der Aemter welche in der vollen Landtags-Versammlung und von den Kreistagen besetzt werden Art. 80. Aufzählung derselben Art. 81, 127 u. 128. Wählbarkeit zu denselben, siehe Wahlen.

Anträge. Von dem Termin für die Einreichung der Anträge an den Landtag 27. Siehe Vorlagen.

Archiv-Secretair. Siehe Ritterschafts-Archiv-Secretair.

Armenfond, Art. 193. Pct. 1.

Arrendator. Zur livländischen Adels-Matrikel gehörige Arrendatore von Rittergütern sind Landtagsverpflichtet Art. 12. Nachweis der Arrende, Anmerkung zum Art. 12. Nichtimmatrikulirte adelige und bürgerliche Arrendatore von Rittergütern sind Landtagsberechtigt Art. 15. Ihr Stimmrecht auf dem Landtage Art. 55.

Assessor des Hofgerichts, siehe Hofgericht. Der Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter, siehe Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt. Des Kreisgerichts, siehe Kreisgericht. Des Landgerichts, siehe Landgericht. Des evang.-luth. Consistoriums, siehe Consistorium.

Ausgaben. Maximum derselben für den Adels-Convent Art. 172.

Ausharren. Verpflichtung zum Ausharren auf dem Landtage Art. 19.

Ausschuss. S. ritterschaftlicher Ausschuss.

B.

Ballotement. Betheiligung Abwesender an dem Ballotement Art. 59. Ermittelung der Majorität durch das Ballotement Art. 63—70. Verbot der Theilnahme an demselben bei Wahlen Art. 110. Ballotement bei Landtagswahlen Art. 117—119. Bei Kreiswahlen Art. 143. Bestimmung der Reihenfolge der Ballotements und Entscheidung im Zweifel Art. 67.

Bauerdepartement des Hofgerichts. Siehe Hofgericht.

Bauerpferde. Ritterschaftlicher Comité zur Ausstellung und Prüfung derselben, siehe Commission.

Bauer-Rentenbank. Wahl der Glieder und des Präsidenten Art. 81. Wählbarkeit zu diesen Aemtern Art. 105. Wahl der Bauer-Rentenbank-Einnehmer Art. 127 u. 128. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 138.

Bauer-Rentenbank-Einnehmer. Siehe Bauer-Rentenbank.

Bauersachen. Siehe Commission in livländischen Bauersachen.

Beisitzer, weltliche des evang.-luth. Consistoriums, siehe Consistorium. Weltliche oder Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter, siehe Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt.

Bemerkung. Das Aussprechen einer Bemerkung des Landmarschalls über eine von einem Redner gethane unparlamentarische Aeusserung Art. 49.

Berathung. Von der bei der Berathung der Landtags-Vorlagen zu beobachtenden Ordnung Art. 40—53. Von der bei der Berathung der Vorlagen des Adels-Convents zu beobachtenden Ordnung Art. 175—180.

Berathungs-Gegenstände. Siehe Vorlagen.

Berathungs-Vorlagen. Siehe Vorlagen.

Berechtigung zum Besuche der Landtage Art. 14—16.

Bericht. Siehe Landtags-Bericht, Conventsbericht, Postirungsbericht, Vorlagen.

Berichterstattung an den Landtag Art. 22. An den Adels-Convent Art. 173. An die Gouvernements-Obrigkeit über Landtags- und Kreistags-Beschlüsse Art. 147.

Beschluss. Veröffentlichung von Beschlüssen des Landtages und des Adels-Convents Art. 48. Von der Verbindlichkeit und Rechtskraft der Beschlüsse des Landtages Art. 76—79. Bestätigung der Beschlüsse des Landtages und der Kreistage so wie Berichterstattung über dieselben Art. 147. Vervielfältigung der Beschlüsse des Landtages durch den Druck und Vertheilung derselben Art. 155. Von der zur Fassung eines Convents-Beschlusses erforderlichen Anzahl von Kreisdeputirten Art. 182. Rechtskraft der Beschlüsse des Adels-Convents Art. 187. Ausführung und Bestätigung der Convents-Beschlüsse Art. 192. Bestätigung der Beschlüsse der Kreisversammlungen Art. 213.

Beschlussfähigkeit. Minimum der zur Beschlussfähigkeit des Landtages Art. 60 und der Kreisdeputirtenkammer Art. 182 erforderlichen Anzahl Anwesender.

Beschlussfassung. Von der zur Beschlussfassung des Landtages erforderlichen Anzahl von Mitgliedern Art. 42 u. 60. Beschlussfassung in der vollen Landtagsversammlung Art. 54 bis 79. Von den verschiedenen Arten der Beschlussfassung auf dem Landtage Art. 61. Beschlussfassung durch gewöhnliche Abstimmung Art. 62, durch das Ballotement Art. 63—72. Von der Beschlussfassung auf den Kreistagen Art. 123—126. Von der Beschlussfassung auf dem Adels-Convent Art. 181—192. Von der Beschlussfassung auf der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 195—198. Von der Beschlussfassnng auf den Kreis-Versammlungen Art. 212.

Bestätigung der Landtags- und Kreistagsbeschlüsse Art. 147. Der Landraths und Landmarschalls-Candidaten Art. 149—152. Hinweis auf andere Bestätigungen Art. 154. Der Beschlüsse des Adels-Convents Art. 192.

Bewilligungen. Die Anordnung fortlaufender Geldbewilligungen ist Reservat des Lsndtages Art. 170. Betheiligung an der Abstimmung über dieselben Art. 55. Pct. 4 u. 58. Maximum der Bewilligungen für den Adels-Convent Art. 172.

Bezirks-Inspectore der Domainengüter vertreten dieselben auf den Kreis-Versammlungen Art. 209.

Bürgerlich. Landtagsberechtigung der Bürgerlichen Art. 15. Ihr Stimmrecht auf dem Landtage Art. 55.

C.

Candidat. Bestimmung des ersten und zweiten der zur Bestätigung vorzustellenden Candidaten bei Landtagswahlen Art. 119 und Anmerkungen.

Cassadeputirte. Ihre Thätigkeit auf dem deliberirenden Adels-Convent Art. 30—32. Ihre Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 93. Ihr Gutachten ist bei der Wahl des Ritterschafts-Rentmeisters und des Rentmeister-Gehülfen zu berücksichtigen Art. 97. Ihre Diäten während des Adels-Convents und freie Post zu den betreffenden Reisen Art. 168. Die Wahl derselben ist Reservat des Landtages Art. 170. Haben in Gemeinschaft mit dem Landmarschall jedem ordentlichen Adels-Convent die Jahres-Rechnungsbücher und die Cassajournale vorzulegen Art. 173. Ihre Competenz und ihre Functionen auf dem beschliesenden Adels-Convent Art. 166, 177, 181,

183, 186 und auf der Plenar-Versammlung desselben Art. 196.

Cassajournale. Art. 173.

Cassarevidenten. S. Ritterschafts-Cassarevidenten.

Cassarevision. Art. 26 und 173.

Cassa-Verwaltung. Revision derselben Art. 26 und 173.

Chaussée-Comité. Siehe Commission.

Civilgouverneur. Siehe Gouverneur.

Commission. In livländischen Bauersachen, Wahl der ritterschaftlichen Delegirten und des Secretairs derselben Art. 81. Wählbarkeit zu diesen Aemtern Art. 104. Wahl der Glieder des Chaussée-Comité, des Gestüt Comité und des Comité zur Ausstellung und Prüfung von Bauerpferden Art. 81. Werrosches Quartier-Comité, siehe Werro. Güter-Commission, siehe Ritterschafts-Güter-Commission. Commission zur Prüfung ausserordentlicher Geldausgaben des Adels-Convents auf dem Landtage Art. 172. Berichterstattung über die ritterschaftlichen Commissionen an jeden ordentlichen Adels-Convent Art. 173. Commission zur Regulirung des stenographischen Berichts, siehe Regulirungs-Commission.

Commissionsglieder werden zwischen zwei Landtagen von der Plenar-Versammlung des Adels-Convents gewählt Art. 193. Pct. 3.

Commissionsprotocolle. Die Glaubwürdigkeit derselben darf unter Strafe nicht angestritten werden Art. 50.

Comité. Siehe Commission.

Consilium der Landräthe beim deliberirenden Adels-Convent Art. 30—32, beim beschliessenden Adels-Convent Art. 179 u. 181. Die Consilia werden stets in den Convents-Recess aufgenommen Art. 186.

Consistorium, livl.-evangelisches. Wahl des Präsidenten desselben, des Vicepräsidenten oder General-Superintendenten und der weltlichen Beisitzer Art. 81. Wählbarkeit zu diesen Aemtern Art. 98, 99 u. 100. Wahl der zweiten Candidaten zu diesen Aemtern Art. 119 Anmerkung 1. Die Wahlen des Präsidenten und Vicepräsidenten des Consistoriums sind Reservate des Landtages Art. 170.

Controle. Der Wahlzettel auf dem Landtage Art. 115 u. 116.

Convent. Siehe Adels-Convent.

Convents-Bericht. Art. 173.

Curator. Siehe Ehren-Curator.

D.

Dauer des Landtages Art. 39.

Deputationen an den Generalgouverneur bei Eröffnung und Schliessung des Landtages Art. 34, 37 und 159.

Deputirte. Landtags-Deputirte der Stadt Riga Art. 14. Ihr Stimmrecht Art. 55.

Diäten der Kreis- und Cassadeputirten während der Dauer des Adels-Convents Art. 168.

District. Beim Ballotement wird mit demjenigen District der Anfang gemacht, zu welchem der Landmarschall gehört Art. 118.

Domainengüter. Vertretung derselben auf den Kreis-Versammlungen Art. 209.

Druck von Landtags-Vorlagen und des Verzeichnisses derselben Art. 24. Der Beschlüsse des Landtages Art. 155.

E.

Edelleute. Deren Landtags-Verpflichtung Art. 12. Deren Landtags-Berechtigung Art. 15. Ihr Stimmrecht auf dem Landtage Art. 55. Passives Wahlrecht derselben Art. 84.

Ehrencurator des Rigaschen Gymnasiums. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 101.

Einnehmer. Siehe Bauer-Rentenbank.

Einrichtung. Veränderungen der Rechte und

Einrichtungen der Ritterschaft sind Reservate des Landtages Art. 170.

Entschädigung der Glieder des Adels-Convents für ihre amtlichen Reisen Art. 168.

Entschuldigungen. Gültige für das Nichterscheinen auf dem Landtage Art. 18.

Entziehung des Worts auf dem Landtage Art. 50.

Eröffnung des Landtages Art. 34—37. Jeder einzelnen Landtags-Sitzung Art. 42. Des Adels-Convents Art. 174.

Eröffnungs-Rede. Siehe Rede.

Ertheilung des Worts auf dem Landtage Art. 47.

Experte werden zwischen zwei Landtagen von der Plenar-Versammlung des Adels-Convents gewählt Art. 193.

F.

Fragestellung. Art. 64 u. 65. Erläuterung derselben vor dem Ballotement Art. 68.

G.

Gebräuche. Bei der Eröffnung des Landtages Art. 34—37. Bei der Schliessung des Landtages Art. 156—161.

Gegenstände der Landtags- und Convents-Verhandlungen. Siehe Vorlagen.

Geldbewilligungen. Siehe Bewilligungen.

Generalgouverneur. Seine Competenz bei der Einberufung des Landtages Art. 4—8, 10 u. 11. Ehrenbezeugungen an denselben bei der Eröffnung des Landtages Art. 34 u. 37. Verwandschaft mit demselben welche die Candidatur zum Landrathsamte Art. 87 und zum Landmarschallsamte Art. 90 ausschliesst. Vorstellung von Beschlüssen an denselben Art. 148. Bestätigt die Landraths- und Landmarschalls-Candidaten noch während des Landtages Art. 149—152. Erhält Kenntniss von den nicht zu bestätigenden Wahlen Art. 153. Ehrenbezeugungen an denselben bei der Schliessung des Landtages Art. 156, 157 und 159. Erhält Anzeige von der Eröffnung des Adels-Convents Art. 165. Wird benachrichtigt von der Wahl des stellvertretenden Landmarschalls Art. 200. Wird benachrichtigt von der Erledigung der Convents-Vorlagen Art. 204.

General-Recess. Art. 75.

General-Superintendent, (Vicepräsident) des livländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums. Verrichtet den Gottesdienst in der St. Jacobs-Kirche bei der Eröffnung des Landtages Art. 37. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 99. Diese Wahl ist Reservat des Landtages Art. 170.

Gestüt-Comité. Siehe Commission.

Gesuche. Von dem Termin für die Einreichung von Gesuchen an den Landtag Art. 27.

Gottesdienst bei der Landtags-Eröffnung Art. 34, 36 und 37.

Gouvernements-Obrigkeit. Erhält Kenntniss von den Beschlüssen des Landtages Art. 147.

Gouvernements-Procureur. Hat nicht das Recht auf ritterschaftlichen Versammlungen zu erscheinen Art. 16.

Gouvernements-Verwaltung. Publicirt die Einberufung des Landtages durch Patent Art. 9. Ordnet die Einberufung von Kreis-Versammlungen an, genehmigt dieselben Art. 206 u. 208 und bestätigt eventuel die Beschlüsse derselben Art. 212 u. 213.

Gouverneur. Verwandschaft mit dem Gouverneur welche die Candidatur zum Landrathsamte Art. 87 und zum Landmarschallsamte Art. 90 ausschliesst.

Güter-Director. S. Ritterschafts-Güter-Director.

Gutsbesitzer. Nur Gutsbesitzer können zu Beamten der livländischen Bauer-Rentenbank erwählt werden. Art. 105 u. 138.

Gymnasium. Rigasches. Wahl des Ehrencurators für dasselbe Art. 101.

H.

Hofgericht. Während der Juridiken des Hofgerichts sollen Landtage nur in dringenden Fällen abgehalten werden Art. 3. Wahl des Präsidenten und der Glieder desselben Art. 81. Wählbarkeit zu den Aemtern des Hofgerichts Art. 102. Wahl des Secretair des Bauerdepartements des Hofgerichts Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 103. Wahl der zu den Hofgerichtsämtern vorzustellenden zweiten Candidaten Art. 119 Anmerkung 1 u. 3. Die Wahl der Glieder des Hofgerichts ist Reservat des Landtages Art. 170.

J.

Jacobs-Kirche. Siehe Gottesdienst.

Jahres-Rechnungsbücher. Art. 173.

Inspectore. Die Bezirks-Inspectore der Domainengüter vertreten dieselben auf den Kreis-Versammlungen Art. 209.

Juridik. Siehe Landgericht und Hofgericht.

Justizpflege. Aufzählung der von der Ritterschaft zur Justizpflege zu besetzenden Aemter Art. 81. Pct. 4 und Art. 127 Pct. 3.

Justiz-Sachen dürfen nicht Landtags-Vorlagen sein Art. 23.

K.

Kammern des deliberirenden Adels-Convents Art. 28. Ihre Competenz und ihr Verfahren Art. 30—32. Des beschliessenden Adels-Convents Art. 176. Ihr Verfahren bei der Begutachtung der Convents-Vorlagen Art. 177—180. Deputirtenkammer, siehe Kreisdeputirte.

Kirche St. Jacobs-Kirche. Siehe Gottesdienst.

Kirchen und Schulwesen. Siehe Vorlagen.

Kirchenvorsteher vermitteln die Einberufung von Kreis-Versammlungen Art. 207.

Kreisämter. Besetzung derselben durch Wahlen, siehe Wahlen und Zwischenwahlen. Können nicht von Kreis-Versammlungen besetzt werden Art. 211.

Kreisdeputirte. Ihre Thätigkeit auf dem deliberirenden Adels-Convent Art. 30—32. Das Kreisdeputirten-Amt kann mit dem Amte eines Ehrencurators des Rigaschen Gymnasiums verbunden werden Art. 101. Ihre Wahl Art. 127 u. 143. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 129. Die Wahl derselben ist Reservat des Landtages Art. 170. Ihre Functionen auf dem beschliessenden Adels-Convent Art. 166, 177, 178, 181, 182, 183 und 184. Ihre Diäten während des Adels-Convents sowie freie Post zu den betreffenden Reisen Art. 168. Ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtage Art. 189. Ihre Substitution auf dem Adels-Convent Art. 183 und 184. Ihre Functionen bei Zwischenwahlen Art. 201 und 202.

Kreisgericht. Wahl des Kreisrichters, der Assessore und des Secretairs der Kreisgerichte Art. 127. Wählbarkeit zu diesen Aemtern Art. 134 u. 135.

Kreisrichter. Wahl derselben, s. Kreisgericht.

Kreistag. Von den Kreistagen und den Wahlen in den Kreistags-Versammlungen Art. 121 bis 146. Von den Gegenständen der Kreistags-Verhandlungen Art. 121. Von den in den vollen Kreistags-Versammlungen und in den Versammlungen der einzelnen Ordnungsgerichtsbezirke zu verhandelnden Gegenständen Art. 122. Von der bei der Berathung und der Beschlussfassung auf den Kreistagen zu beobachtenden Ordnung sowie von dem Präsidium Art. 123—126. Aufzählung der in der vollen Kreistags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 127. Aufzählung der in den einzelnen Ordnungsgerichtsbezirken zu vollziehenden Wahlen Art. 128. Von den Bedingungen der Wählbarkeit zu Kreisämtern

Art. 129—139. Von der Stimmberechtigung bei den Wahlen auf den Kreistagen Art. 140. Von der Annahme der Wahl Seitens der auf den Kreistagen Gewählten Art. 141. Von dem Verfahren bei den Kreiswahlen Art. 142—144. Von der Entscheidung der Kreiswahlen bei eintretender Stimmengleichheit Art. 145. Von den Kreistags-Protocollen Art. 146.

Kreistags-Vorlagen. Siehe Vorlagen.

Kreis-Versammlungen. Von der Einberufung derselben Art. 206—208. Von ihrer Zusammensetzung Art. 209. Von den Verhandlungsgegenständen und dem Präsidium Art. 210. Ausschliessung der Wahlen zu Kreisämtern von den Verhandlungsgegenständen der Kreis-Versammlungen Art. 211. Von den Beschlussfassungen auf den Kreis-Versammlungen und dem Protocoll Art. 212. Von der Bestätigung der Beschlüsse der Kreis-Versammlungen Art. 213.

Kreiswahlen. Siehe Wahlen.

L.

Landabtheilungen von Rittergütern Art. 58.

Landesangelegenheiten. Erwähnenswerthe Ereignisse in Landes-Angelegenheiten finden Aufnahme im Landtags- und Conventsbericht Art. 44 u. 173.

Landes-Mittel. Verfügungsbefugniss des Adels-Convents über dieselben Art. 172.

Landgericht. Die Juridiken desselben während des Landtages sind untersagt Art. 39. Wahl des Landrichters, der Glieder so wie der Secretaire der Landgerichte und des Notairs des Rigaschen Landgerichts Art. 127. Wählbarkeit zu diesen Aemtern Art. 134 u. 135.

Landgerichts-Assessor. Siehe Landgericht.

Landmarschall. Bestimmt gemeinsam mit dem residirenden Landrath den Tag der Eröffnung des Landtages Art. 6. Seine Erlaubniss des Landtags-Besuches Unberechtigter Art. 16. Eröffnet den Antragstellern, dass ihre Anträge sich zur Landtags-Verhandlung nicht eigenen Art. 29. Präsidirt in der Kammer der Kreisdeputirten Art. 30 u. 177. Wie derselbe den Landtag eröffnet Art. 34—37. Sein Präsidium auf dem Landtage und seine interimistische Stellvertretung Art. 40 u. 41. Wie derselbe jede einzelne Landtagssitzung eröffnet Art. 42. Seine Wahl ist der erste von dem Landtag zu vollziehende Act Art. 43. Seine Berichterstattung an den Landtag Art. 44. Hat das Recht auf der Tagesordnung befindliche Gegenstände zu vertagen Art. 45. Ertheilt das Wort auf dem Landtage Art. 47. Ertheilt das Imprimatur zur Veröffentlichung von Landtags- und Convents-Beschlüssen Art. 48. Sein Recht Ordnungsstrafen zu verfügen Art. 49. Entfernt unbefugter Weise anwesende Personen vom Landtage Art. 53. Seine Stimme entscheidet bei eintretender Stimmengleichheit auf dem Landtage Art. 71 u. 120. Bestimmt die Reihenfolge der Ballotements und richtet sich im Falle von Widerspruch nach der Entscheidung der Landräthe Art. 67. Unterzeichnet den Special-Recess des Landtages Art. 74. Ist Mitglied der Commission zur Regulirung des stenographischen Berichts und entscheidet daselbst bei eintretender Stimmengleichheit Art. 75. Seine Wahl Art. 43, 81 und Art. 117. Anmerkung. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 89—91. Seine Wiederwahl Art. 72, 92 u. 119 Anmerkung. Das Landmarschallsamt kann mit dem Amte eines Ehrencurators des Rigaschen Gymnasiums verbunden werden Art. 101. Verliest die Wahlzettel beim Scrutinium Art. 114. Mit dem District zu welchem der Landmarschall gehört wird beim Ballotement der Anfang gemacht Art. 118. Von der Bestätigung im Landmarschallsamte Art. 149

bis 152. Seine Einführung ins Amt und seine Functionen bei Schliessung des Landtages Art. 156—160. Seine Competenz bei der Einberufung des Adels-Convents Art. 163 u. 164. Die Wahl desselben ist Reservat des Landtags Art. 170. Hat in Gemeinschaft mit den Cassadeputirten jedem ordentlichen Adels-Convent die Jahres-Rechnungsbücher und Cassa-Journale vorzulegen Art. 173. Seine Stellvertretung in der Deputirten-Kammer unter besonderen Umständen Art. 178. Entscheidet bei Gleichheit der Stimmen in der Deputirten-Kammer Art. 185. Stimmt auf der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 196. Seine Stellvertretung im Todesfalle oder bei der Amts-Entlassung Art. 200. Seine Functionen bei Zwischenwahlen Art. 202.

Landrath. Mitwirkung des residirenden Landraths bei der Einberufung des Landtages Art. 6, 7 u. 10. Der älteste Landrath präsidirt der Plenar-Versammlung und der Kammer der Landräthe während des deliberirenden Adels-Convents Art. 28 u. 30. Thätigkeit der Landräthe auf dem deliberirenden Adels-Convent Art. 28 u. 30—32. Zwei Landräthe melden dem Geueralgouverneur mit dem Landmarschall die Deputation bei der Landtags-Eröffnung an Art. 34. Der älteste Landrath als stellvertretender Präsident des Landtages Art. 40. Wahl der Landräthe Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte und Niederlegung desselben bei dem Wegfall der Bedingungen zur Wählbarkeit Art. 85—88. Wahl der Hofgerichts-Landräthe Art. 81. Wahl eines Landraths zum ritterschaftlichen Postbevollmächtigten Art. 81. Wahl eines Landraths zum Ritterschafts-Güter-Director Art. 96, zum Ober-Kirchen-Vorsteher Art. 132, zum Präsidenten des evangelisch-lutherischen Censistoriums Art. 98. Zwei Landräthe controliren den Landmarschall bei der Verlesung der Wahlzettel Art. 115. Von der Bestätigung im Landrathsamte Art. 149—152. Der älteste Landrath führt den neuen Landmarschall in sein Amt ein Art. 158. Competenz des residirenden Landraths bei der Einberufung des Adels-Convents Art. 163 und 164. Die Landrathswahl ist Reservat des Landtages Art. 170 u. 171. Thätigkeit der Landräthe auf dem beschliessenden Adels-Convent Art. 166, 176, 179 u. 181. Derjenige Landrath welcher zuletzt Landmarschall gewesen ist, vertritt den Landmarschall unter besonderen Umständen in der Deputirtenkammer Art. 178. Der residirende Landrath präsidirt der Plenar-Versammlung Art. 194 und der Kammer der Landräthe Art. 179 während des beschliessenden Adels-Convents und wird im Abhaltungsfalle vom ältesten Landrath vertreten. Stellvertretendes Präsidium in der Landrathskammer unter besonderen Umständen Art. 180. Die Landräthe sind für ihre Consilia dem Landtage nicht verantwortlich Art. 189. Stimmen auf der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 196. Wahl eines Landraths zum stellvertretenden Landmarschall im Falle der Erledigung dieses Amtes zwischen zwei Landtagen Art. 200. Functionen des residirenden Landraths bei Zwischenwahlen Art. 201 u. 202. Derselbe benachrichtigt den Generalgouverneur von der Erledigung der Convents-Vorlagen Art. 204.

Landrathscollegium. Ruft die Cassarevidenten zur Cassa-Revision ein Art. 26. Prüft die Candidaten zu den Aemtern des Ritterschafts-Secretair und Notair auf ihre Geschäfts-

kenntniss Art. 95. Kann Zwischenwahlen auf dem Wege der Corresspondenz erledigen Art. 203. Competenz desselben bei der Einberufung und Abhaltung von Kreis-Versammlungen Art. 206, 208 u. 213. Die Protocolle der Kreis-Versammlungen werden demselben vorgestellt Art. 212.

Landraths-Versammlung (Kammer). Bildet eine Kammer des deliberirenden und beschliessenden Adels-Convents Art. 28, 174 u. 176. Entscheidet im Zweifel über die Reihenfolge der Ballotements auf dem Landtage Art. 67.

Landrichter. Siehe Landgericht. Seine Empfehlung bei der Wahl der Landgerichts-Secretaire Art. 135.

Land-Schul-Revident. Siehe Schul-Revident.

Landtag. Von den ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen Art. 1. Von der Zeit der Einberufung Art. 2 u. 3. Wer über die Einberufung zu bestimmen hat Art. 4—6. Von dem Verfahren bei der Einberufung des Landtages Art. 7—10. Von dem Orte der Zusammenkunft Art. 11. Von der Zusammensetzung des Landtages Art. 12—15. Von der Eröffnung Art. 34—37. Von der Dauer Art. 39. Von der zur Beschlussfähigkeit desselben erforderlichen Anzahl von Gliedern Art. 42. Von der bei der Berathung der Landtags-Vorlagen zu beobachtenden Ordnung Art. 40—53. Von der Beschlussfassung in der Landtags-Versammlung Art. 54—79. Von den in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 80—120. Von der Ausführung und Bestätigung der Beschlüsse des Landtages Art. 147—155. Von der Schliessung des Landtages Art. 156—160. Für den ausserordentlichen Landtag gelten dieselben Regeln wie für den ordentlichen Art. 161. Reservate desselben Art. 170.

Landtagsberechtigung. Von den Landtagsberechtigten Art. 15.

Landtagsbericht. Art. 22 Pct. 3 u. Art. 44.

Landtagsbesuch durch Unberechtigte Art. 16.

Landtagsliste. Siehe Verzeichniss.

Landtagspredigt. Art. 37 Anmerkung 1.

Landtags-Reservate. Art. 170 u. 171.

Landtags-Verpflichtung. Von den Landtags-Verpflichteten Art. 12.

Landtags-Vorlagen. Siehe Vorlagen.

Landtagswahlen. Siehe Wahlen.

Legate. Art. 193 Pct. 2.

Liste. Landtagsliste, siehe Verzeichniss.

M.

Majorität. Von der Beschlussfassung durch Majorität der Stimmen auf dem Landtage Art. 61. Ermittelung der Majorität durch gewöhnliche Abstimmung (Aufstehen und Sitzenbleiben) Art. 62, durch das Ballotement Art. 63—70. Entscheidung der einfachen Majorität bei der Beschlussfassung Art. 71. Zur Entscheidung erforderliche Majoritäten bei der Aufnahme in die Adels-Matrikel, bei der Ausschliessung aus derselben und bei der Wiederwahl des Landmarschalls Art. 72, 92 u. 119.

Matrikel. Siehe Adels-Matrikel.

Meinungen. Verzeichnung abweichender Meinungen zum Landtags-Recess Art. 76, zum Convents-Recess Art. 186. Einziehung schriftlicher Meinungen von den Conventsgliedern Art. 190.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall werden von dem Adels-Convent beprüft und erledigt Art. 169. Präsidium in den beiden Kammern bei der Verhandlung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem residirenden

Landrath und dem Landmarschall Art. 178 und 180.

Meldung. Der Landtagsglieder Art. 17.

Minimum der zur Beschlussfähigkeit des Landtages erforderlichen Anzahl anwesender stimmfähiger Mitglieder Art. 60. Minimum der zur Beschlussfähigkeit der Kreisdeputirtenkammer erforderlichen Anzahl von Deputirten Art. 182.

N.

Notair des Rigaschen Landgerichts, s. Landgericht. Der Ordnungsgerichte, siehe Ordnungsgericht. Des Ober-Kirchen-Vorsteher-Amtes führt das Kreistagsprotocoll Art. 146.

O.

Ober-Kirchen-Vorsteher. Präsidirt auf dem Kreistage Art. 123 und auf den Kreis-Versammlungen Art. 210. Seine Wahl Art. 127. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 132. Oeffnet und verliest die Wahlzettel auf den Kreistagen Art. 144. Entscheidet bei eintretender Gleichheit der Stimmen auf den Kreistagen durch das Loos Art. 125 u. 145. Seine Functionen bei Zwischenwahlen Art. 201 u. 202. Beruft die Kreis-Versammlungen ein Art. 207 und 208, präsidirt denselben Art. 210 und entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige Art. 212.

Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt. Wahl der weltlichen Beisitzer desselben Art 127. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 133. Der Notair desselben führt das Kreistagsprotocoll Art. 146.

Ober-Verwaltung der Bauer-Rentenbank. Siehe Bauer-Rentenbank.

Oeffentlichkeit. In wie weit Landtags- und Convents-Verhandlungen und -Beschlüsse an die Oeffentlichkeit gebracht werden dürfen Art. 48.

Officielle Convents-Vorlagen bedürfen keiner Anmeldung vor der Plenar-Versammlung des beschliessenden Adels-Convents Art. 175. Anmerkung.

Ordnungsgericht. Wahl des Ordnungsrichters, der Adjuncte, der Substitute beider und der Notaire der Ordnnngsgerichte Art. 128. Wählbarkeit zu diesen Aemtern Art. 136 u. 137. Die Glieder des Ordnungsgerichts dürfen die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen Art. 141.

Ordnungsgerichts-Adjunct. Wahl, siehe Ordnungsgericht.

Ordnungsgerichtsbezirks-Versammlungen d. Kreistage. Verhandlungsgegenstände derselben Art. 121 u. 122. Ausübung des Stimmrechts auf denselben Art. 124. Aufzählung der in den einzelnen Ordnungsgerichtsbezirken zu vollziehenden Wahlen Art. 128. Im Uebrigen siehe Kreistag.

Ordnungsgerichts-Notair. Wahl, siehe Ordnungsgericht.

Ordnungsrichter. Wahl, siehe Ordnungsgericht. Ihre Empfehluug ist bei der Wahl der Ordnungsgerichts-Notaire zu berücksichtigen Art. 137.

Ordnungsruf. Art. 49.

Ort der Zusammenkunft des Landtages Art. 11.

P.

Petitionen. Siehe Vorlagen.

Pfandnehmer. Immatrikulirte Pfandnehmer von Rittergütern sind Landtagsverpflichtet Art. 12. Ihr Stimmrecht Art. 55.

Plenar-Versammlung. Competenz und Verfahren der Plenar-Versammlung des deliberirenden Adels-Convents Art. 29.

Die Plenar-Versammlung des beschliessenden Adels-Convents bestimmt den Monat der Eröffnung des Landtages Art. 6. Dieser Versammlung steht die formelle Prüfung der Convents-Vorlagen zu Art. 175. Von der

Plenar-Versammlung des Adels-Convents, sofern sie eine beschliessende Versammlung ist Art. 193—194. Von den von dieser Versammlung zu erledigenden Gegenständen Art. 193. Von dem Präsidium auf derselben und dem Verfahren bei den Berathungen Art. 194 u. 195. Von der Stimmberechtigung der einzelnen Glieder Art. 196. Von der Beschlussfassung Art. 197 und 198. Von den Wahlen der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 199 u. 200.

Pön. Siehe Strafe.

Polytechnicum. Rigasches. Wahl zweier Glieder des Verwaltungsrathes desselben Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 101.

Postbevollmächtigter. Wahl desselben Art. 81.

Postirungsbericht. Art. 22 Pct 3, 44 u. 173.

Präsident des livl. Provinzial-Consistoriums. Wahl desselben Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 98. Diese Wahl ist Reservat des Landtages Art. 170. Präsident des Hofgerichts, siehe Hofgericht. Präsident der Bauer-Rentenbank, siehe Bauer-Rentenbank. Präsident des Werroschen Quartier-Comité, siehe Werro. Präsident der Ritterschaftsgüter-Commission, siehe Ritterschaftsgüter-Director.

Präsidium. Von dem Präsidium der Plenar-Versammlung und der beiden Kammern des deliberirenden Adels-Convents Art. 28, des Landtages Art. 40 u. 41, der Kreistage Art. 123, der Plenar-Versammlung des beschliessenden Adels-Convents Art. 194 und der beiden Kammern desselben Art. 177, 178, 179 und 180.

Prediger. Die Ortsprediger senden die Patente, durch welche der Landtag einberufen wird, nach deren Circulation der Ritterschafts-Kanzelei ein Art. 9. Evangelisch-lutherische Prediger sind Candidaten zum Amte des General-Superintendenten Art. 99.

Predigt. Siehe Landtagspredigt.

Privatpersonen. Wahrung der Rechte derselben auf dem Landtage, siehe Rechte.

Procoureur. Siehe Gouvernements-Procoureur.

Propositionen. Siehe Vorlagen.

Protest. Jedes Landtagsglied hat das Recht, seine abweichende Meinung zum Landtags-Recess verzeichnen zu lassen Art. 76.

Protocoll. Die Glaubwürdigkeit der Protocolle ritterschaftlicher Commissionen darf unter Strafe nicht angestritten werden Art. 50. Führung der Kreistagsprotocolle Art. 146. Führung und Vorstellung der Protocolle der Kreis-Versammlungen Art. 212, siehe auch Recess.

Provinzial-Consistorium. Siehe Consistorium.

Publication. Der Einberufung des Landtages Art. 9, der Bestimmungen über Ertheilung von Landtags-Vollmachten Art. 13.

Q.

Quartier-Comité. Werrosches, siehe Werro.

R.

Rath der Bauer-Rentenbank, siehe Bauer-Rentenbank.

Recess. Jede Landtags-Sitzung wird mit der Regulirung des Recesses der vorhergehenden Sitzungen eröffnet Art. 42. Die Glaubwürdigkeit aller Recesse darf unter Strafe nicht angestritten werden Art. 50. Von der Führung und Unterzeichnung des Landtags-Recesses Art. 73—75. Regulirung desselben Art. 76, 157 u. 158. Führung des Recesses (Protocolls) auf den Kreistagen Art. 146. Führung, Regulirung und Unterzeichnung des Convents-Recesses Art. 186—188 und 205. Siehe auch Protocoll.

Rechnungsbücher. Jahresrechnungsbücher Art. 173.

Rechte. Rechte von Privatpersonen, die der Landtag zugestanden, können von dem nächsten Landtage nur gegen Entschädigung aufgehoben werden Art. 79. Veränderungen der Rechte und Einrichtungen der Ritterschaft sind Landtags-Reservat Art. 170.

Rechtskraft der Beschlüsse des Landtages Art. 76—79. Der Beschlüsse der Kreistage Art. 146. Der Beschlüsse des Adels-Convents Art. 187.

Rede des Landmarschalls bei der Eröffnung und beim Schluss des Landtages Art. 37 u. 160. Des ältesten Landraths bei der Uebergabe des Stabes an den Landmarschall Art. 158.

Redner. Meldung zum Wort und Reihenfolge derselben Art. 47. Haben das Recht, ihre Reden im stenographischen Bericht in stylistischer Beziehung zu emendiren Art. 75.

Reihenfolge. Bei der Erledigung der Landtagsvorlagen Art. 43—45. Der Redner auf dem Landtage Art. 47. Bei der Erledigung der Landtagswahlen Art. 106 u. 107. Bei der Erledigung der Kreistags-Vorlagen Art. 126. Bestimmung der Reihenfolge der Ballotements und Entscheidung im Falle des Zweifels Art. 67. Reihenfolge der Districte beim Ballotement Art. 118.

Regulirung des Landtags-Recesses Art. 42, 74, 75 u. 76. Der Stimmen bei Wahlen Art. 119. Anmerkung 2. Der Protocolle der Kreistage Art. 146.

Regulirungs-Commission zur Regulirung des stenographischen Berichts Art. 43 u. 75.

Rentenbank. Siehe Bauer-Rentenbank.

Rentmeister-Gehülfe. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 96 u. 97.

Reservate des Landtages Art. 170.

Riga. Ist der Ort der Zusammenkunft des Landtages Art. 11. Sendet zwei Deputirte auf den Landtag Art. 14. Das Stimmrecht dieser Deputirten Art. 55.

Rigasche polytechnische Schule. Wahl der Glieder des Verwaltungsraths, s. Polytechnicum.

Rigasches Gymnasium. Wahl des Ehrencurators desselben, siehe Ehrencurator.

Rittergut. Der eigenthümliche Besitz desselben berechtigt Personen aller Stände zum Besuch des Landtages Art. 15. Einfluss des Besitzes von Rittergütern so wie abgetheilter Stücke derselben auf das Stimmrecht auf dem Landtage Art. 55, 57 u. 58, auf das Stimmrecht auf den Kreistagen Art. 124, auf das passive Wahlrecht Art. 85, 89 u. 124 und auf das Stimmrecht auf den Kreis-Versammlungen Art. 209.

Ritterschaftliche-Commission. Siehe Commission.

Ritterschaftlicher Armenfond. Die Vertheilung desselben findet durch die Plenar-Versammlung des Adels-Convents statt Art. 173.

Ritterschaftlicher Ausschuss. Art. 33.

Ritterschaftlicher-Postbevollmächtigter. Siehe Postbevollmächtigter.

Ritterschaftliche-Stipendien. Die Vertheilung derselben geschieht durch die Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 193.

Ritterschaftliches stastistisches Büreau. Siehe statistisches Büreau.

Ritterschafts-Archiv-Secretair. Wahl desselben Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 96. Seine Wahl ist Reservat des Landtages. Art. 170.

Ritterschafts-Cassa-Revidenten und ihre Substitute. Deren Finberufung und Thätigkeit Art. 26. Ihre Wahl und Reihenfolge derselben Art. 127. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 131. Die Wahl derselben ist Reservat des Landtages Art. 170.

Ritterschafts-Güter. Die Verpachtung oder die

Abgabe derselben in temporairen Besitz und die Feststellung der Grundsätze ihrer Verwaltung sind Reservate des Landtages Art. 170.

Ritterschafts-Güter-Commission. Wahl des Präsidenten, siehe Ritterschafts-Güter-Director. Wahl der Glieder Art. 127. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 130.

Ritterschafts-Güter-Director. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 96.

Ritterschafts-Kanzelei. Die Landtagsglieder melden sich daselbst zur Anfertigung des Verzeichnisses derselben Art. 17. Beschwerden des Landrathscollegiums über dieselbe werden von dem Adels-Convent erledigt Art. 169.

Ritterschafts-Notair. Fasst die Sentiments ab. Art. 30 u. 177. Verfasst den Postirungsbericht an den Landtag Art. 40 und an den Adels-Convent Art. 173. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 95. Seine Wahl ist Reservat des Landtages Art. 170.

Ritterschafts-Rentmeister. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 96 u. 97. Die Wahl desselben ist Reservat des Landtages Art. 170.

Ritterschafts-Secretair. Fasst die Consilia ab Art. 30 u. 179. Verliest die auf die Eröffnung des Landtages bezüglichen Bestimmungen der Landtags-Geschäfts-Ordnung Art. 36. Verfasst den Landtagsbericht Art. 40. Darf Landtags- und Convents-Verhandlungen und -Beschlüsse veröffentlichen Art. 48. Redigirt die Fragestellung bei Ballotements Art. 63. Führt und contrasignirt den Special-Recess des Landtages Art. 73 u. 74. Unterzeichnet den General-Recess und ist Mitglied der Regulirungs-Commission für den stenographischen Bericht Art. 75. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 95. Seine Thatigkeit beim Scrutinium Art. 115. Die Wahl desselben ist Reservat des Landtages 170. Verfasst den Convents-Bericht Art. 173. Führt und contrasignirt den Convents-Recess Art. 186 u. 194 und verliest denselben am Schluss Art. 205.

S.

Schimpfworte. Bestrafung des Gebrauches derselben auf dem Landtage Art. 51.

Schliessung des Landtages Art. 156—161.

Schluss. Siehe Schliessung.

Schluss-Rede. Siehe Rede.

Schriftlich. Schriftliche Betheiligung Abwesender an den Abstimmungen und Wahlen des Landtages Art. 59. Einziehung schriftlicher Meinungen von den Gliedern des Adels-Convents Art. 190. Schriftliche Erledigung von Wahlen Art. 203.

Schulrath. Wahl desselben Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 100.

Schul-Revident. Wahl der weltlichen Schul-Revidenten Art. 128. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 133.

Schulwesen. Art. 22.

Scrutinium. Bei den Landtagswahlen Art. 112 bis 117. Bei den Kreiswahlen Art. 142—144.

Secretair des ritterschaftlichen statistischen Büreaus. Seine Wahl Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 96. Seine Wahl ist Reservat des Landtages Art. 170. Des Bauerdepartements des livländischen Hofgerichts, siehe Hofgericht. Der Commission in livländischen Bauersachen siehe Commission. Des Landgerichts, siehe Landgericht. Des Kreisgerichts, siehe Kreisgericht.

Sentiment der Kreis- und Cassadeputirten auf dem deliberirenden Adels-Convent Art. 30 bis 32. Der Kreis- und Cassadeputirten beim beschliessenden Adels-Convent Art. 177, 181. Sentiments werden nur auf ausdrückliches Verlangen im Convents-Recess verschrieben Art. 186.

Sitzplatz. Das Sprechen von den Sitzplätzen wird von dem Landmarschall nur ausnahmsweise gestattet Art. 47.

Special-Recess. Art. 73 u. 74.

Sprecher. Siehe Redner.

Stab. Der Landmarschall leitet die Landtags-Versammlung mit dem Stabe in der Hand Art. 41. Auf dem Landtage wird am Stabe gesprochen Art. 47. Kreistagsprotocolle werden am Stabe regulirt Art. 146. Der älteste Landrath überreicht dem neuen Landmarschall den Stab Art. 158.

Städte. Deren Landtagsberechtigung Art. 15. Ihr Stimmrecht auf dem Landtage Art. 55 und auf den Kreisversammlungen Art. 209.

Stand. Einfluss des Standes auf die Landtagsberechtigung, die Landtagsverpflichtung, das Stimmrecht auf dem Landtage und auf die Wählbarkeit zu Aemtern Art. 12, 15, 55 u. 84.

Statistisches Büreau. Wahl des Secretairs desselben Art. 81. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 96. Die Wahl desselben ist Reservat des Landtages Art. 170.

Stenographen. Ihre Thätigkeit auf dem Landtage Art. 75.

Stenographischer Bericht. Regulirung desselben Art. 75.

Stenographischer Recess. Siehe General-Recess.

Stimmengleichheit. Entscheidung bei eintretender Stimmengleichheit auf dem Landtage Art. 71 und 120, in der Commission zur Regulirung des stenographischen Berichts Art. 75, auf den Kreistagen Art. 125 u. 145, auf dem Adels-Convent Art. 181 u. 185 und auf den Kreis-Versammlungen Art. 212 Anmerkung.

Stimmenregulirung soll nicht stattfinden Art. 119 Anmerkung 2.

Stimmrecht. Geht für Abwesende auf dem Landtage verloren Art. 20. Stimmrecht der Landtagsglieder im Allgemeinen Art. 55—58. Bedingungsweise Ausübung des Stimmrechts Abwesender Art. 59. Stimmrecht der Landtagsglieder bei den Wahlen und Verlust desselben bei verspätetem Erscheinen Art. 82 und Anmerkung. Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistags-Versammlungen im Allgemeinen Art. 124. Stimmrecht bei den Kreiswahlen Art. 140. Stimmrecht der Glieder des Adels-Convents Art. 166, 181 und 183.

Stipendien. Art. 193 Pct. 1.

Strafen. Für die Uebertretung der bei den Berathungen des Landtages zu beobachtenden Ordnung Art. 49—52. Für die Ablehnung der Wahl zum Ordnungsgerichtsgliede Art. 141. Für das Nichterscheinen auf dem Adels-Convent Art. 167. Für die Uebertretung der bei den Verhandlungen des Adels-Convents vorgeschriebenen Ordnung Art. 190 u. 191.

Substitut. Substitute der Ritterschafts-Cassa-Revidenten Art. 127. Des Ordnungsrichters und der Ordnungsgerichts-Adjuncte, siehe Ordnungsgericht. Der Kreisdeputirten Art. 183 und 184.

T.

Tagesordnung des Landtages Art. 45.

Termin. Bestimmung des Termins der Landtags-Eröffnung Art. 6. Termin zur Einbringung von Landtags-Vorlagen Art. 9 u. 27. Termin für die Einbringung der durch den Druck zu vervielfältigenden Landtagsvorlagen Art. 24. Termin für die Einberufung des deliberirenden Adels-Convents und der Cassa-Revidenten Art. 25 und 26. Termin für die Versammlung der Kreistage Art. 126. Termin für die Einberufung des beschliessenden Adels-Convents Art. 163 und 164.

Tribüne. Auf den livl. Landtagen wird von der Tribüne (am Stabe) gesprochen Art. 47.

Triennium. Berechnung der Triennien bei den

Wahlen Anmerkung zum Art. 81, Art. 128 und 199.

V.

Verantwortung des Adels-Convents vor dem Landtage Art. 171 u. 172. Der einzelnen Kammern desselben Art. 189.

Vergehen gegen die Landtags-Ordnung Art. 49 bis 52.

Verhandlungen des Landtages und Adels-Convents dürfen nur vom Ritterschafts-Secretair veröffentlicht werden Art. 48.

Verhandlungsgegenstände. Siehe Vorlagen.

Verlust des Stimmrechts bei Wahlen Anmerkung zum Art. 82.

Veröffentlichung ritterschaftlicher Verhandlungen und Beschlüsse Art. 48.

Versammlungen. Von den verschiedenen Versammlungen in welchen die Landtagswahlen vollzogen werden Art. 80.

Verwaltungsrath. Siehe Polytechnicum.

Verwandtschaften welche auf die Wählbarkeit zu den Aemtern des Landraths Art. 87 u. 88, und des Landmarschalls Art. 90 von Einfluss sind. Verwandtschaften zwischen Wählern resp. Candidaten, welche nicht gestatten, dass einer zu Gunsten des anderen stimmt Art. 111.

Verzeichniss der Landtagsglieder Art. 17. Prüfung desselben Art. 38. Verzeichniss der Landtags-Vorlagen Art. 24 und 30. Aufruf der Stimmberechtigten nach dem Verzeichnisse der Landtagsglieder beim Ballotement Art. 70. Verzeichniss der Convents-Vorlagen Art. 174—176.

Vicepräsident des evangelisch-lutherischen Consistoriums, siehe General-Superintendent. Des Hofgerichts, siehe Hofgericht.

Vollmacht. Landtags-Vollmachten Art. 13. Prüfung derselben Art. 38. Stimmrecht der Inhaber von Landtags-Vollmachten Art. 55.

Vorlagen (Verhandlungsgegenstände) des Landtages Art. 21 u. 22. Ausgeschlossene Landtags-Vorlagen Art. 23. Vorlagen-Verzeichniss des Landtages und Druck der Landtags-Vorlagen Art. 24. Termine der Einbringung von Landtags-Vorlagen Art. 27. Prüfung und Begutachtung der Landtags-Vorlagen Art. 29—33 und Anmerkung zu Art. 46. Von der bei der Berathung derselben zu beobachtenden Ordnung Art. 40—53. Von den Vorlagen der Kreistage und der einzelnen Ordnungsgerichtsbezirke Art. 121 u. 122. Verlesung der Kreistags-Vorlagen Art. 126. Aufzählung der Vorlagen (Verhandlungsgegenstände) des Adels-Convents Art. 169. Von der Verhandlung des Adels-Convents ausgeschlossene Vorlagen Art. 170 u. 171. Von der formellen Prüfung der Vorlagen des Adels-Convents und der Feststellung des Verzeichnisses derselben Art. 175, 176. Von der gesonderten Begutachtung der Vorlagen des Adels-Convents in den beiden Kammern Art. 176—180. Vorlagen der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 193. Vorlagen der Kreis-Versammlungen Art. 210.

Vorsitz. Siehe Präsidium.

W.

Wahlen. Von den in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 80 bis 119. Aufzählung der in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 81. Stimmrecht bei den Wahlen auf dem Landtage und Verlust desselben bei verspätetem Erscheinen Art. 82 und Anmerkung. Verpflichtung zur Annahme von in der vollen Landtags-Versammlung getroffenen Wahlen Art. 83. Von den in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen im Allgemeinen Art. 84. Von den bei der inneren Verwaltung der Ritterschaft in der vollen Landtags-Versammlung zu Aem-

tern wählbaren Personen Art. 85—97. Von den bei der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen sowie mittlerer und höherer Lehranstalten in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen Art. 98 bis 101. Von den bei der Justizpflege in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen Art. 102 und 103. Von den in bäuerlichen Angelegenheiten in der vollen Landtags-Versammlung zu Aemtern wählbaren Personen Art. 104 und 105. Von der Reihenfolge der in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 106 u. 107. Von dem Verfahren bei den in der vollen Landtags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 108—119.

Aufzählung der in der vollen Kreistags-Versammlung zu vollziehenden Wahlen Art. 127. Aufzählung der in den einzelnen Ordnungsgerichtsbezirken zu vollziehenden Wahlen Art. 128. Von den bei der inneren Verwaltung der Ritterschaft auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 129 bis 131. Von den bei der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen und Landschulen auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 132 und 133. Von den bei der Justizpflege auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 134 u. 135. Von den zu der allgemeinen Polizei-Verwaltung auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 136 u. 137. Von den in bäuerlichen Angelegenheiten auf den Kreistagen zu Aemtern wählbaren Personen Art. 138. Von der Wählbarkeit zum Vorsitzenden des Werroschen Quartier-Comité Art. 139. Von dem Verfahren bei den Kreistagswahlen Art. 142—144. Wahlen der Plenar-Versammlung des Adels-Convents Art. 193 Pct 3, Art. 199 u. 200. Wahlen zur Wiederbesetzung zwischen zwei Landtagen erledigter Kreisämter Art. 201 u. 202. Wahlen zur Besetzung der Kreisämter können nicht Gegenstand der Kreis-Versammlungen sein Art. 211.

Wählbarkeit zu Aemtern. Siehe Wahlen.

Wahldienst. Verpflichtung zur Annahme von Wahlen der vollen Landtags-Versammlung Art. 83. Der Kreistags-Versammlungen Art. 141.

Weltliche Beisitzer des evangelisch-lutherischen Consistoriums, siehe Consistorium. Des Ober-Kirchenvorsteher-Amts, siehe Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt.

Werro. Werrosches Quartier-Comité. Wahl des Präsidenten Art. 128. Wählbarkeit zu diesem Amte Art. 139.

Wiederwahl des Landmarschalls. Art. 72, 92 und 119.

Willigungen. Siehe Bewilligungen.

Wort. Wortertheilung auf dem Landtage Art. 47. Wortentziehung auf dem Landtage Art. 50.

Z.

Zwischenwahlen zur Wiederbesetzung zwischen zwei Landtagen erledigter Aemter Art. 193 Pct. 3, Art. 199—203.

Zusammensetzung. Von der Zusammensetzung des Landtages Art. 12—15. Von der Zusammensetzung des Adels-Convents Art. 25 und 166. Von der Zusammensetzung der Kreis-Versammlungen Art. 209.